



Teilnahmebedingungen des DPG-Systems

Stand: 14. Juni 2016

(Inkrafttreten: 01. Oktober 2016)



Teilnahmebedingungen für die Teilnahme am Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen in Deutschland

Vertragsdatenvorblatt
(Änderungen bei den folgenden Angaben sind unverzüglich an die DPG zu melden.)

1. Funktionen im DPG-System

Das Unternehmen ("**Vertragsunternehmen**") nimmt am DPG-System teil als*

- Erstinverkehrbringer**
 Rücknehmer
 Forderungssteller

Es verpflichtet sich hiermit gegenüber der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH ("**DPG**") sowie den anderen Vertragsunternehmen, die gemäß diesem Vertrag (nachfolgend auch "**Teilnahmebedingungen**") am DPG-System teilnehmen, die nachstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

*** Hinweis:**

Das Vertragsunternehmen kann in einer oder mehreren oder sämtlichen der vorgenannten Funktionen am DPG-System teilnehmen. Zu den Funktionen und den Kosten einer Teilnahme beachten Sie bitte im Einzelnen die Erläuterungen im Text der Teilnahmebedingungen.

2. Angaben zum Vertragsunternehmen**

Name des Unternehmens (gemäß Handelsregistereintrag mit Rechtsform; bei Einzelunternehmen mit Angabe des Firmeninhabers):

Straße, Hausnummer und PLZ, Ort, Land:

** Voraussetzung für den Abschluss der Teilnahmebedingungen ist die Vorlage einer Kopie der Gewerbebeantragbescheinigung bzw. eines aktuellen Handelsregisterauszuges (bei eingetragener Firma).

GLN ("**GLN**")
des Vertragsunternehmens: _____

Vorname, Name des Ansprechpartners: _____

Telefon-Nr. des Ansprechpartners: _____

Telefax-Nr. des Ansprechpartners: _____

(Wenn kein Fax vorhanden, bitte "Nein" angeben)

Telefonzentrale: _____

E-Mail-Adresse***: _____

*** Die Kommunikation zwischen der DPG und dem Vertragsunternehmen erfolgt im laufenden Geschäftsbetrieb in der Regel per E-Mail. Daher ist die Angabe und fortlaufende Aktualisierung einer E-Mail-Adresse und der Kontaktdaten des Ansprechpartners notwendig; das Vertragsunternehmen muss den Empfang von E-Mails der DPG ermöglichen.



3. Gesetzlich vertreten durch			
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Name:	Vorname:	Alleinvertretung <input type="checkbox"/> Gesamtvertretung <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Name:	Vorname:	Alleinvertretung <input type="checkbox"/> Gesamtvertretung <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Name:	Vorname:	Alleinvertretung <input type="checkbox"/> Gesamtvertretung <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Name:	Vorname:	Alleinvertretung <input type="checkbox"/> Gesamtvertretung <input type="checkbox"/>
4. Bankverbindung des Vertragsunternehmens für den Geschäftsverkehr mit der DPG			
Das in Anlage 5 Anhang 1 (Anmeldeformular Stammdatenbank) aufgeführte Clearingkonto in der jeweils aktuellsten Fassung ist gleichzeitig das Vertragskonto. Bitte daher nur ausfüllen, wenn eine vom Clearingkonto abweichende Bankverbindung als Vertragskonto genutzt werden soll.			
Kontoinhaber:		IBAN:	
Bankinstitut:			
5. Rechnungsanschrift			
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort, Land:	



Inhaltsverzeichnis

I.	Wesentliche Grundsätze des DPG-Systems und Funktionen der Systemteilnehmer	6
1.	Wesentliche Grundsätze des DPG-Systems	6
2.	Funktionen der Systemteilnehmer	7
II.	Kennzeichnung von DPG-Verpackungen und Abrechnung von Einwegpfand	8
1.	Vorgaben im Zusammenhang mit dem Kennzeichnungsverfahren	8
2.	Erhebung und Abrechnung von Einwegpfand	11
3.	Auskunftsrecht der DPG gegenüber Erstinverkehrbringern bei Funktionsstörungen im Einzelfall	13
4.	Auskunftsrecht der DPG gegenüber Forderungsstellern und Rücknehmern zur laufenden Überprüfung der ordnungsgemäßen Erzeugung und Abrechnung von Rohdatensätzen	13
III.	Rücknahme von DPG-Verpackungen	14
1.	Wesentliche Grundsätze für die Rücknahme von DPG-Verpackungen	14
2.	Erwerb sowie Verkauf/Außerbetriebnahme von DPG-Automaten	14
3.	Vorgaben für die technische Ausstattung und Nutzung von DPG-Automaten	15
4.	Überwachung der Nutzung von DPG-Automaten	16
5.	Weitergehende Anforderungen an die Überwachung von DPG-Automaten in Rücknahmezentren und für Multizählanlagen	17
6.	Weitergabe von Rechten und Pflichten der Rücknehmer an Rücknahmestellen	18
7.	Dereferenzierung und Sperrung von DPG-Automaten durch die DPG	19
IV.	Anschluss an die Stammdatenbank	19
1.	Verpflichtende Angaben in der Stammdatenbank und Nutzung	19
2.	Sperrungen in der Stammdatenbank/Ersatzkommunikationsvorrichtungen	21
V.	Gewerbliche Schutzrechte der DPG	22
1.	Gewerbliche Schutzrechte	22
2.	Nicht-Angriffsverpflichtung und Rechtsverteidigung bei Schutzrechtsangriffen	22
VI.	K&S-System, allgemeine Informationspflichten, Auditrecht der DPG, Kosten der Bearbeitung von Auskunftsverlangen und Erfüllung von Informationspflichten	23
1.	Konfliktmanagement- und Schlichtungsverfahren	23
2.	Allgemeine Informationspflichten gegenüber der DPG	23
3.	Auditrecht der DPG	24
4.	Kosten der Bearbeitung von Auskunftsverlangen und Erfüllung von Informationspflichten	24
VII.	Entgelte für die Nutzung des DPG-Systems	25
1.	Teilnahmeentgelte	25
2.	GTIN-Anmeldeentgelte	26
3.	Nachentrichtung oder Erstattung von Entgelten	27
4.	Änderung der Entgelte für die Nutzung des DPG-Systems	27
VIII.	Haftung	27
1.	Haftung der Vertragsunternehmen gegenüber der DPG und untereinander	27
2.	Haftungsbeschränkungen der DPG	28
IX.	Laufzeit/Kündigung/Rechtsfolgen einer Vertrags- oder Funktionsbeendigung	28
1.	Laufzeit und Kündigung	28
2.	Abwicklungszeitraum und Rechtsfolgen einer Vertrags- oder Funktionsbeendigung	30



X. Vertragsstrafen	32
XI. Änderung der technischen Anlagen 2, 5 und 7	34
XII. Geheimhaltung	34
XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht	35
XIV. Sonstiges	35
XV. Anlagenübersicht	36
XVI. Unterschriften Vertragsunternehmen und DPG	37



I. Wesentliche Grundsätze des DPG-Systems und Funktionen der Systemteilnehmer

1. Wesentliche Grundsätze des DPG-Systems

- 1.1 Die DPG Deutsche Pfandsystem GmbH setzt auf Grundlage der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998, BGBl. 1998 I, S. 2379 in der jeweils aktuellen Fassung ("**VerpackV**") Standards für ein Rahmensystem zur Kennzeichnung und Rücknahme von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen ("**DPG-System**"). Das DPG-System schafft als bundesweit tätiges Pfandsystem im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 4 VerpackV die Rahmenbedingungen für die Einwegpfandabrechnung zwischen den Systemteilnehmern ("**Clearing**") unter Vermeidung des logistischen Aufwandes der Rückgabe der entleerten Einweggetränkeverpackungen an Vorvertreiber. Die Verpackung wird nach Rücknahme der Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt und im Verhältnis der Vertragsunternehmen zueinander durch einen bei Rücknahme nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen erzeugten Rohdatensatz ("**Rohdatensatz**") ersetzt. Dieser Rohdatensatz ist die Basis für das Clearing. Die DPG übernimmt die Zulassung der Vertragsunternehmen zum DPG-System sowie die Überwachung und Weiterentwicklung der Systemstandards. Sie betreibt außerdem eine für das Clearing genutzte zentrale Stammdatenbank ("**Stammdatenbank**").
- 1.2 Das DPG-System ist mit einem Kennzeichnungsverfahren ausgestattet, das der Erkennung der Pfandwerthaltigkeit von DPG-Verpackungen durch Auslesung einer DPG-Markierung ("**DPG-Markierung**") bei ihrer Rücknahme dient ("**Kennzeichnungsverfahren**"). Die DPG-Markierung besteht insbesondere aus dem DPG-Kennzeichen ("**DPG-Kennzeichen**"), das mit einer speziellen Farbe ("**DPG-Farbe**") auf Verpackungskörper, Verpackungsetiketten oder DPG-Nachlabel ("**DPG-Nachlabel**") aufgebracht wird. Das DPG-Kennzeichen dient u.a. als Kennzeichen für die Pfandpflichtigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 VerpackV und damit für die Pfandwerthaltigkeit einer DPG-Verpackung. Das DPG-Kennzeichen ist in **Anlage 2 Anhang 1** (Spezifikation für Erstinverkehrbringer zur Kennzeichnung von DPG-Verpackungen: "**Technische Spezifikation**") beschrieben. Das DPG-System erfasst ausschließlich pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, die mit der DPG-Markierung und einer den Vorgaben der DPG entsprechenden GTIN ("**GTIN**") in Form eines EAN-Barcodes ("**EAN-Barcode**") versehen sind ("**DPG-Verpackungen**").
- 1.3 Die Rücknahme von DPG-Verpackungen darf im DPG-System ausschließlich durch zertifizierte Rücknahmeautomaten ("**DPG-Automaten**") oder durch Großzählautomaten ("**Großzählautomaten**") und Zähltsche ("**Zähltsche**") in zertifizierten Zählzentren oder zertifizierten semistationären Zählzentren (gemeinsam "**Zählzentren**") nach Maßgabe der Vorgaben der Teilnahmebedingungen erfolgen. DPG-Automaten, Zähltsche und Großzählautomaten (zusammen auch "**DPG-Rücknahmevorrichtungen**") müssen DPG-Verpackungen annehmen, auslesen und nach Maßgabe der "Zertifizierungsrichtlinie zur Zertifizierung von DPG-Automaten" gemäß **Anlage 7** oder der "Zertifizierungsrichtlinie für Zählzentren" ("**Zertifizierungsrichtlinien**") komprimieren/entwerten.
- 1.4 Das DPG-System steht allen abfüllenden Betrieben und Importeuren sowie Handels- und Dienstleistungsunternehmen für die Herstellung, den Vertrieb, die Rücknahme und das Clearing von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen in Deutschland ("**Systemteilnehmer**") nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen seit dem 01. Mai 2006 ("**Systemstart**") zur Nutzung offen. Die DPG greift nicht in das operative Geschäft der Systemteilnehmer ein; sie überwacht lediglich die Einhaltung der Systemstandards. Vertragliche Beziehungen hinsichtlich Pfanderhebung, Verkauf und Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen bestehen nur zwischen Systemteilnehmern. Es obliegt



jedem Teilnehmer des DPG-Systems in eigener Verantwortung, die Einhaltung der Vorschriften der VerpackV sowie sonstiger für seinen Geschäftsbetrieb anwendbarer gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften sicherzustellen.

- 1.5 Die Finanzierung der Rücknahmeinfrastruktur im DPG-System erfolgt auch über die Verwertungserlöse der Rücknehmer ("**Rücknehmer**"). Vor diesem Hintergrund berücksichtigt die DPG bei der Ausgestaltung der Vorgaben für DPG-Verpackungen in besonderer Weise das Ziel der VerpackV, eine möglichst sortenreine Rückgabe und anschließende hochwertige Verwertung der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen zu fördern.

2. Funktionen der Systemteilnehmer

- 2.1 Nachfolgend sind die Vertragsunternehmen entsprechend der von ihnen übernommenen Funktion in der Warenkette bzw. im Pfandkreislauf als Erstinverkehrbringer ("**Erstinverkehrbringer**") einerseits oder als Rücknehmer oder Forderungssteller ("**Forderungssteller**") andererseits bezeichnet. Vertragsunternehmen können auf Basis der Teilnahmebedingungen als Erstinverkehrbringer oder als Rücknehmer oder als Forderungssteller oder in mehreren oder sämtlichen dieser Funktionen am DPG-System teilnehmen. Das Vertragsunternehmen hat der DPG bei Vertragsabschluss die gewünschten Funktionen mitzuteilen. **Für jede gewählte Funktion hat das Vertragsunternehmen ein jährliches Teilnahmeentgelt gemäß Ziffer VII.1.1 in Verbindung mit Anlage 3 Ziffer 1 an die DPG zu zahlen.** Eine von dem Vertragsunternehmen gewählte Funktion kann gemäß Ziffer IX.1.2 nur zum Ende eines Kalenderjahres aufgegeben werden. Die Übernahme einer zusätzlichen Funktion ist auf Antrag auch während des Jahres jederzeit möglich. Die Aufgabe sämtlicher Funktionen ist nur durch Kündigung dieses Vertrages gemäß Ziffer IX. möglich.
- 2.2 Unternehmen können sich als Erstinverkehrbringer dem DPG-System anschließen. Erstinverkehrbringer im DPG-System sind Unternehmen, die Getränke in DPG-Verpackungen erstmals auf dem deutschen Markt in Verkehr bringen. Dazu gehören:
 - a) Abfüller von Markengetränken;
 - b) bei Getränken, die nicht unter einer Marke des Abfüllers in Verkehr gebracht werden, der Inhaber oder Lizenznehmer der Marke;
 - c) bei Getränken, die unter einer Marke des Abfüllers exklusiv für einen Dritten in Verkehr gebracht werden, der Dritte;
 - d) bei Import von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen in den Geltungsbereich der VerpackV der Importeur für die importierten Einweggetränkeverpackungen.

In weiteren Fällen ist eine Teilnahme als Erstinverkehrbringer am DPG-System nur mit Zustimmung der DPG möglich. Die Zustimmung wird durch Abschluss dieses Vertrages erteilt.

- 2.3 Erstinverkehrbringer erheben beim Inverkehrbringen jeder DPG-Verpackung gegenüber der nachfolgenden Handelsstufe einen Pfandbetrag von 0,25 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ("**Einwegpfand**"). An die Erstinverkehrbringer werden Forderungen auf Erstattung des Einwegpfandes für zurückgenommene DPG-Verpackungen gerichtet. Erstinverkehrbringer zahlen das Einwegpfand bei Erhalt einer Pfandabrechnung ("**Pfandabrechnung**"), der eine Forderungsmeldung ("**Forderungsmeldung**") nach Maßgabe von **Anlage 5 Anhang 2 und 3** ("**Prozessdokumentation**" und "**Schnittstellenbeschreibungen**") beigefügt ist, an Forderungssteller nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen aus. Forderungssteller ist jeder, der nach Maßgabe der **Anlage 5** ("**Dokumente zur Nutzung der Stammdatenbank**") im eigenen Namen Einwegpfandgeldforderungen an Erstinverkehrbringer stellt. Der Erstinverkehrbringer



kann sich zur technischen Abwicklung des Clearings eines von der DPG zugelassenen Pfandkontodienstleisters ("**Pfandkontodienstleister**") und der Forderungssteller kann sich zur technischen Abwicklung der Forderungsstellung eines von der DPG zugelassenen Forderungsstellerdienstleisters ("**Forderungsstellerdienstleister**") bedienen.

- 2.4 Unternehmen können sich außerdem als Rücknehmer dem DPG-System anschließen. Rücknehmer im DPG-System sind Vertreter von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen, die für sich selbst oder angeschlossene Unternehmen die Rücknahme von DPG-Verpackungen organisieren; Unternehmen, die keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen vertreiben, können sich dem DPG-System nur in der Funktion als Rücknehmer anschließen, wenn sie gleichzeitig für die Rücknahmestellen, die sie in ihrer Funktion als Rücknehmer über eine Anschlussvereinbarung an das DPG-System anschließen, die Funktion als Forderungssteller übernehmen.
- 2.5 Nur Rücknehmer können Betreiber von DPG-Automaten sein ("**Betreiber von DPG-Automaten**"). Betreiber eines DPG-Automaten ist das Vertragsunternehmen, das diesen gemäß Ziffer IV.1.4 lit. a) in der Stammdatenbank auf sich referenziert hat; auf das Eigentum an dem DPG-Automaten kommt es nicht an. Referenzierung ("**Referenzierung**") bedeutet die Zuordnung eines DPG-Automaten zu einem Rücknehmer in der Stammdatenbank. Der Rücknehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Nutzung der von ihm betriebenen DPG-Automaten im Einklang mit den Vorgaben der nachfolgenden Ziffer III. erfolgt. Der Betrieb von DPG-Rücknahmevorrichtungen und deren Referenzierung durch Zählzentumbetreiber ("**Zählzentumbetreiber**") ist entsprechend in der "Zulassungsvereinbarung mit Zählzentumbetreibern" geregelt.
- 2.6 Vertreter, die DPG-Verpackungen in Verkehr bringen, jedoch nicht als Rücknehmer am DPG-System teilnehmen, können sich als Rücknahmestelle ("**Rücknahmestelle**") mittelbar über eine Anschlussvereinbarung mit einem Rücknehmer, die die wesentlichen Systemstandards des DPG-Systems zur Rücknahme von DPG-Verpackungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern II.1.6 und III. abbildet, dem DPG-System anschließen.
- 2.7 Vertreter (z.B. Zwischenhändler), die pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen in Verkehr bringen, aber weder Erstinverkehrbringer im Sinne der Ziffer I.2.2 sind noch unmittelbar als Erstinverkehrbringer, Forderungssteller oder Rücknehmer noch mittelbar als Rücknahmestelle am DPG-System teilnehmen, können daran als Systempartner ("**Systempartner**") teilnehmen, um ihre Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Satz 4 VerpackV zu erfüllen. Ihre Teilnahme erfolgt über den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Systempartnerschaft. Systempartner sind verpflichtet, nach der VerpackV pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen in Deutschland ausschließlich als DPG-Verpackungen zu vertreiben. Sie erkennen an, dass Ansprüche auf Erstattung von Einwegpfand für DPG-Verpackungen gegenüber Erstinverkehrbringern nur durch Forderungssteller nach Maßgabe der Ziffern II.2.2 bis II.2.8 dieser Teilnahmebedingungen und nicht durch Übergabe von DPG-Verpackungen geltend gemacht werden können.

II. Kennzeichnung von DPG-Verpackungen und Abrechnung von Einwegpfand

1. Vorgaben im Zusammenhang mit dem Kennzeichnungsverfahren

- 1.1 Der Erstinverkehrbringer ist verpflichtet, die DPG-Markierung auf die von ihm für den Vertrieb im deutschen Markt bestimmten oder in Deutschland in Verkehr gebrachten, gemäß der VerpackV pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen aufzubringen oder durch von ihm beauftragte Unternehmen aufbringen zu lassen. Der Erstinverkehrbringer ist verpflichtet, bei der Kennzeichnung von DPG-Verpackungen die Vorgaben der Technischen Spezifikation einzuhalten. Die Kennzeichnung von



DPG-Verpackungen hat demgemäß so zu erfolgen, dass sie die Auslesbarkeit der DPG-Markierung in DPG-Rücknahmeverrichtungen oder die Aussagekraft des DPG-Kennzeichens als Symbol für die Pfandwerthaltigkeit der DPG-Verpackung nicht beeinträchtigt. **In Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verpflichtung nach Satz 1 und Satz 2 dieser Ziffer wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Vertragsstrafe nach den Ziffern X.1.2 bzw. X.1.3 hingewiesen.**

- 1.2 Der Erstinverkehrbringer hat hinsichtlich der Kennzeichnung von DPG-Verpackungen insbesondere die folgenden Rechte und Pflichten:
- a) Der Erstinverkehrbringer ist berechtigt, mit der DPG-Markierung versehene Verpackungskörper und Verpackungsetiketten von durch die DPG zugelassenen Herstellern ("**Verwender DPG-Farbe**") zu beziehen. Andere Bezugswege sind insoweit unzulässig.
 - b) Der Erstinverkehrbringer darf DPG-Nachlabel zur Nachkennzeichnung ("**Nachkennzeichnung**") von nach der VerpackV pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen nutzen, auf denen bereits ein Strichcode aufgebracht ist. Nachkennzeichnung bedeutet, dass ein auf einer pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackung vorhandener Strichcode vollständig überdeckt wird und stattdessen gemäß den Vorgaben der Technischen Spezifikation ein EAN-Barcode und eine DPG-Markierung aufgebracht werden. Der Erstinverkehrbringer darf DPG-Nachlabel direkt bei Verwendern DPG-Farbe oder bei einem zum Vertrieb von DPG-Nachlabeln zugelassenen Pfandkontodienstleister ("**Nachlabel-Dienstleister**") beziehen, der den Vertrieb von DPG-Nachlabeln zusammen mit der Pfandkontodienstleistung für die mit dem entsprechenden EAN-Barcode gekennzeichneten DPG-Verpackungen anbietet. Eine Weiterveräußerung von DPG-Nachlabeln ist unzulässig.
 - c) Der Erstinverkehrbringer hat seine Teilnahme am DPG-System als Erstinverkehrbringer gegenüber dem Verwender DPG-Farbe bzw. Nachlabel-Dienstleister bei jeder Erstbestellung unaufgefordert und bei Folgebestellungen auf dessen Verlangen schriftlich oder per Telefax nachzuweisen und hierbei dem Verwender DPG-Farbe bzw. dem Nachlabel-Dienstleister auch seine GLN mitzuteilen. Verwender DPG-Farbe und Nachlabel-Dienstleister können über einen Stammdatenbankzugang die Teilnahme des Erstinverkehrbringers am DPG-System anhand der GLN prüfen.
 - d) Soweit der Erstinverkehrbringer sich bei der Getränkeherstellung Dritter (Werkunternehmer, Zulieferer) bedient, die berechtigt sein sollen, mit der DPG-Markierung und einem EAN-Barcode des Erstinverkehrbringers versehene Verpackungskörper bzw. Verpackungsetiketten entgegenzunehmen oder zu erwerben ("**Lohnabfüller**"), wird er
 - (1) die DPG auf ihr Verlangen (Textform) unverzüglich über die für ihn tätigen Lohnabfüller informieren, soweit möglich aufgeschlüsselt nach der jeweiligen GTIN;
 - (2) seine Lohnabfüller verpflichten, mit der DPG-Markierung versehene Verpackungskörper bzw. Verpackungsetiketten nur von Verwendern DPG-Farbe zu beziehen;
 - (3) sicherstellen, dass seine Lohnabfüller auf Verlangen von Verwendern DPG-Farbe jederzeit in der Lage sind, ihre Berechtigung als Lohnabfüller eines Erstinverkehrbringers zum Bezug von mit der DPG-Markierung versehenen Verpackungskörpern bzw. Verpackungsetiketten nachzuweisen, und sie verpflichten, diesen Nachweis bei jeder Erstbestellung unaufgefordert und bei



Folgebestellungen auf Verlangen des Verwenders DPG-Farbe schriftlich oder per Telefax zu erbringen;

- (4) den Umgang mit Komponenten des Kennzeichnungsverfahrens gemäß Ziffer II.1.6 auch bei seinen Lohnabfüllern sicherstellen.
- e) Wenn ein Erstinverkehrbringer neben seiner Funktion als Erstinverkehrbringer auch als Lohnabfüller für andere Erstinverkehrbringer tätig wird, wird er bei jeder Bestellung bei einem Verwender DPG-Farbe angeben, ob er diese Bestellung in seiner Funktion als Erstinverkehrbringer oder als Lohnabfüller für einen anderen Erstinverkehrbringer auslöst.
- f) Der Erstinverkehrbringer ist verpflichtet, der DPG spätestens 4 Wochen nach Abschluss dieser Teilnahmebedingungen mitzuteilen, bei welchen Verwendern DPG-Farbe er und sein(e) Lohnabfüller mit der DPG-Markierung versehene Verpackungskörper oder Verpackungsetiketten oder DPG-Nachlabel beziehen oder bei welchem Nachlabel-Dienstleister er DPG-Nachlabel bezieht. Dies gilt auch bei jedem Wechsel des ihn oder seine(n) Lohnabfüller beliefernden Verwenders DPG-Farbe bzw. seines Nachlabel-Dienstleisters, den der Erstinverkehrbringer der DPG unverzüglich nach dem Wechsel mitzuteilen hat. Der Erstinverkehrbringer ist außerdem verpflichtet, der DPG auf Verlangen in Textform innerhalb von 3 Werktagen ("**Werktage**") (Zugang bei der DPG) eine geordnete Aufstellung über die in Satz 1 genannten Verwender DPG-Farbe und Nachlabel-Dienstleister zu übermitteln. Die DPG stellt dem Erstinverkehrbringer zum Zweck der Erfüllung seiner Pflichten nach den vorstehenden Sätzen mit Vertragsschluss das **Formular 1 (Beauftragte Verwender DPG-Farbe)** und das **Formular 2 (Beauftragte Verwender DPG-Farbe bzw. Pfandkontodienstleister bei Bezug von DPG-Nachlabeln)** gemäß **Anlage 6** zur Verfügung. **Im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verpflichtung nach Satz 3 dieser lit. f) wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Vertragsstrafe nach Ziffer X.1.5 hingewiesen.**
- 1.3 Alle vom Erstinverkehrbringer für den Vertrieb im deutschen Markt bestimmten oder in Deutschland in Verkehr gebrachten, gemäß VerpackV pfandpflichtigen Einweggetränkerverpackungen sind mit einem EAN-Barcode zu kennzeichnen, der einer nur für den deutschen Markt gemäß den Vorgaben in **Anlage 2 Anhang 2 ("GTIN-Vorgaben")** vergebenen GTIN entsprechen muss; die GTIN muss gemäß der Ziffer IV.1.2 unter der GLN des Erstinverkehrbringers in der DPG-Stammdatenbank hinterlegt und als EAN-Barcode auf der DPG-Verpackung (Verpackungsetikett, DPG-Nachlabel oder Verpackungskörper) in der hinterlegten Ziffernfolge (d.h. auch einschließlich führender "0") aufgebracht sein. GTIN müssen, soweit der Erstinverkehrbringer sie nicht selbst nach den GTIN-Vorgaben generieren kann, bei einer der GS1-Organisation angehörenden Gesellschaft (www.gs1.org) beantragt werden. Sie dürfen gemäß den GTIN-Vorgaben nur einmal für einen Artikel und nur für DPG-Verpackungen verwendet werden; dies gilt auch nach Beendigung der Teilnahme des Erstinverkehrbringers am DPG-System, der Aufgabe seiner Funktion als Erstinverkehrbringer und für GTIN, die in der Stammdatenbank mit einem Sperrkennzeichen im Sinne der Prozessdokumentation ("**Sperrkennzeichen**") hinterlegt sind. **In Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Satz 1 dieser Ziffer wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Vertragsstrafe nach Ziffer X.1.1 hingewiesen. Auf die Folgen der Beendigung der Systemteilnahme eines Erstinverkehrbringers oder des Setzens eines Sperrkennzeichens für eine GTIN in der Stammdatenbank nach den Ziffern IX.2.3 und IX.2.4 lit. a) (begrenzttes Abverkaufsrecht oder Abverkaufsverbot) wird ebenfalls ausdrücklich hingewiesen.**
- 1.4 Der Erstinverkehrbringer ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle von ihm für den Vertrieb im deutschen Markt bestimmten oder in Deutschland in Verkehr gebrachten,



gemäß VerpackV pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen die Anforderungen der Ziffern II.1.1 und II.1.3 erfüllen, damit sie in DPG-Rücknahmevorrichtungen angenommen, ausgelesen und kompaktiert/entwertet werden können.

- 1.5 Im DPG-System werden keine handelsunternehmens-individuellen GTIN für Markenartikel zugelassen. Eigenmarken des Handels sind davon ausgenommen sowie Verpackungsgrößen und /oder Verpackungsformen von Markenartikeln, die nur durch ein oder bei einem Handelsunternehmen angeboten werden. Prägungen (Embossing) auf dem Verpackungskörper bzw. -deckel gelten nicht als Veränderung der Verpackungsform.
- 1.6 Das Vertragsunternehmen erkennt an, dass der sichere Umgang mit den Komponenten des Kennzeichnungsverfahrens (DPG-Farbe; mit der DPG-Markierung gekennzeichnete Verpackungskörper, Verpackungsetiketten und DPG-Nachlabel) für die Funktionsfähigkeit des DPG-Systems wesentlich ist. Das Vertragsunternehmen wird
 - a) die ihm zugänglich gemachten Komponenten des Kennzeichnungsverfahrens, auch nach Vertragsende, nur nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen verwenden, Dritten nicht zugänglich machen und es unterlassen, diese Komponenten zu beeinflussen, zu verfälschen oder nachzumachen oder dies Dritten zu ermöglichen,
 - b) vorbehaltlich der Ziffer V.1.2 das DPG-Kennzeichen und das Kennzeichnungsverfahren ausschließlich zur Kennzeichnung/Erkennung der DPG-Verpackungen nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen verwenden, und
 - c) von ihm zur Erfüllung der Teilnahmebedingungen eingeschaltete Dritte bzw. Rücknahmestellen, für die das Vertragsunternehmen die Rücknahme bzw. Entsorgung/Verwertung von DPG-Verpackungen sowie die Pfandabrechnung besorgt, entsprechend verpflichten.

2. Erhebung und Abrechnung von Einwegpfand

- 2.1 Der Erstinverkehrbringer erhebt bei jeder Abgabe einer DPG-Verpackung gegenüber einer nachfolgenden Handelsstufe das Einwegpfand. Das Einwegpfand ist zum Zweck des Ausgleichs von Pfandabrechnungen zu verwenden.¹
- 2.2 Ein Forderungssteller hat gegenüber einem Erstinverkehrbringer einen Anspruch auf Zahlung des Einwegpfandes. Dieser Einwegpfandanspruch entsteht zum Zeitpunkt der Erzeugung eines den technischen Vorgaben der Prozessdokumentation und der Schnittstellenbeschreibungen entsprechenden Rohdatensatzes.
- 2.3 Der Anspruch nach Ziffer II.2.2 wird fällig, wenn der Forderungssteller dem Erstinverkehrbringer eine Pfandabrechnung und eine damit korrespondierende Forderungsmeldung übermittelt hat, die
 - a) den Vorgaben der Prozessdokumentation und der Schnittstellenbeschreibungen entspricht, und
 - b) sich auf Einwegpfand für von dem Erstinverkehrbringer in Verkehr gebrachte DPG-Verpackungen bezieht und
 - c) wenn die Prüffrist ("**Prüffrist**") sowie die Zahlungsfrist ("**Zahlungsfrist**") nach Ziffer II.2.4 abgelaufen sind.

Erhält ein Erstinverkehrbringer eine Pfandabrechnung, ohne gleichzeitig eine Forderungsmeldung zu erhalten, die die Pfandabrechnung belegen soll, oder erhält er eine Forderungsmeldung ohne die zugehörige Pfandabrechnung, so ist er verpflichtet, dem Absender das Fehlen der Forderungsmeldung bzw. der Pfandabrechnung spätestens

¹ Die DPG empfiehlt Erstinverkehrbringern dringend, unter Berücksichtigung ihrer Vertriebswege ausreichende Liquidität für den Ausgleich von Einwegpfandforderungen vorzuhalten.



nach Ablauf von 6 Werktagen nach Zugang der Forderungsmeldung bzw. der Pfandabrechnung mitzuteilen.

- 2.4 Mit Zugang der Pfandabrechnung und der zugehörigen Forderungsmeldung im Sinne der Ziffer II.2.3 lit. a) und b) beginnt eine Prüffrist von 6 Werktagen, innerhalb welcher der Erstinverkehrbringer die Forderungsmeldung auf ihre Richtigkeit nach Maßgabe der Prozessdokumentation und der Schnittstellenbeschreibungen und die Pfandabrechnung auf ihre Übereinstimmung mit der entsprechenden Forderungsmeldung sowie die Einhaltung allgemeiner gesetzlicher, insbesondere umsatzsteuerrechtlicher Anforderungen an die Rechnungsstellung zu überprüfen hat. Der Tag, an dem die Pfandabrechnung bzw. die Forderungsmeldung eingeht, wird bei der Berechnung der Prüffrist mitgerechnet. Hat der Erstinverkehrbringer objektiv bei einer Überprüfung gemäß Satz 1 erkennbare Mängel der Pfandabrechnung und nach der in den Schnittstellenbeschreibungen enthaltenen Fehlercodeliste objektiv erkennbare Mängel der Forderungsmeldung nicht innerhalb der Prüffrist gegenüber dem Forderungssteller gerügt (Zugang einer entsprechenden Mängelrüge), so beginnt eine Zahlungsfrist von 12 Kalendertagen, innerhalb welcher der Anspruch gemäß Ziffer II.2.2 erfüllt werden muss. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Wertstellung des Einwegpfandbetrages auf dem für die Zahlung auf der Rechnung oder in der Stammdatenbank angegebenen Konto. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Erstinverkehrbringer mit seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer II.2.2 in Verbindung mit Ziffer II.2.3 in Verzug. Die Verzugsfolgen richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- 2.5 Mit Ablauf der Prüffrist sind Einwendungen gegen die Höhe des in einer Pfandabrechnung aufgeführten Einwegpfandbetrages insoweit ausgeschlossen, als dieser Betrag durch eine nicht rechtzeitig gemäß Ziffer II.2.4 gerügte Forderungsmeldung der Höhe nach belegt ist. Nach Ablauf von 3 Jahren ist die Geltendmachung des Einwegpfandanspruches gemäß Ziffer II.2.2 in Verbindung mit Ziffer II.2.3 gegenüber einem Erstinverkehrbringer ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Rohdatensatz erzeugt wurde. Der Forderungssteller ist verpflichtet, Rohdatensätze, die gemäß der Prozessdokumentation und der Schnittstellenbeschreibungen Grundlage der Forderungsmeldung sind, bis zum Ablauf der in Satz 2 dieser Ziffer geregelten Frist aufzubewahren.
- 2.6 Ein Forderungssteller hat ausnahmsweise auch dann gegenüber einem Erstinverkehrbringer einen Anspruch auf Zahlung des Einwegpfandes bezogen auf von dem Erstinverkehrbringer in Verkehr gebrachte DPG-Verpackungen, wenn deren GTIN zum Zeitpunkt der Rücknahme entgegen Ziffer IV.1.2 gar nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft in die Stammdatenbank eingetragen war und eine Signierung der Rohdatensätze aus einem dieser Gründe nicht erfolgen konnte; Rohdatensätze, die nicht im Sinne der Prozessdokumentation und der Schnittstellenbeschreibungen signiert werden konnten, sind Prozessdaten ("**Prozessdaten**"); die Erzeugung von Prozessdaten in DPG-Rücknahmeverrichtungen ist nur im Einklang mit der jeweiligen Zertifizierungsrichtlinie zulässig. Voraussetzung der Entstehung eines Anspruches nach Satz 1 dieser Ziffer ist in Abweichung von Ziffer II.2.3 die Erzeugung der Prozessdaten anstelle von Rohdatensätzen. Die Ziffern II.2.2 bis II.2.5 finden auf die Entstehung, Fälligkeit und Durchsetzbarkeit entsprechender Einwegpfandansprüche keine Anwendung, bleiben jedoch im Übrigen unberührt.
- 2.7 Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, in DPG-Rücknahmeverrichtungen nach den Vorgaben der Prozessdokumentation und der Schnittstellenbeschreibungen generierte Rohdatensätze bzw. Prozessdaten in den in der vorstehenden Ziffer II.2.6 geregelten Fällen anzuerkennen und auch die über das Vertragsunternehmen an das DPG-System angeschlossenen Unternehmen entsprechend zu verpflichten.



- 2.8 Der Anspruch auf Zahlung des Einwegpfandes gemäß Ziffer II.2.2 bzw. II.2.6 ohne Rückgabe der DPG-Verpackung tritt an die Stelle des Pfanderstattungsrechtes bei Rückgabe der Verpackung nach der VerpackV (§ 9 Abs. 1 Satz 5 bis 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 8 VerpackV).
- 3. Auskunftsrecht der DPG gegenüber Erstinverkehrbringern bei Funktionsstörungen im Einzelfall**
- 3.1 Der Erstinverkehrbringer ist verpflichtet, der DPG auf deren schriftliches Verlangen unverzüglich Auskunft über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in Verkehr gebrachten DPG-Verpackungen zu erteilen, wenn die DPG eine konkrete Funktionsstörung ("**Funktionsstörung**") im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Einweggetränkeverpackungen oder der Abrechnung von Einwegpfand darlegt, die geeignet ist, bei dem Erstinverkehrbringer oder anderen Systemteilnehmern einen Schaden zu verursachen und deren Ursachen mithilfe dieser Information ermittelt werden können. Eine Funktionsstörung ist eine Störung der Abläufe des DPG-Systems aus technischen Gründen oder infolge einer Verletzung der vertraglichen Vorgaben des DPG-Systems.
- 4. Auskunftsrecht der DPG gegenüber Forderungsstellern und Rücknehmern zur laufenden Überprüfung der ordnungsgemäßen Erzeugung und Abrechnung von Rohdatensätzen**
- 4.1 Die DPG überwacht die Einhaltung wesentlicher Systemstandards bei der Erzeugung und Abrechnung von Rohdatensätzen nach dieser Ziffer II. sowie der nachfolgenden Ziffer III. durch eine Auswertung der nach Ziffer II.4.2 übermittelten Daten. Sie beauftragt mit der fortlaufenden Auswertung der übermittelten Daten eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen sonstigen neutralen, vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten. Der jeweilige Auftragnehmer der DPG wird verpflichtet, die erhaltenen Einzeldaten im Sinne von Ziffer II.4.2 sowie Auswertungsergebnisse nach Satz 2 dieser Ziffer weder an Systemteilnehmer noch an Dritte noch an die DPG weiterzugeben; ein Weisungsrecht der DPG gegenüber dem Auftragnehmer wird in Bezug auf die Übermittlung von Daten an sie vertraglich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer wird der DPG indes in Ausnahmefällen die Auswertungsergebnisse in Bezug auf einzelne Systemteilnehmer offenlegen, wenn die Auswertungsergebnisse auf die Verletzung wesentlicher Systemstandards durch einzelne Systemteilnehmer und/oder einen potenziellen Schaden von Systemteilnehmern hinweisen und die DPG durch die Kenntnis der Auswertungsergebnisse in die Lage versetzt werden kann, die Verletzung zu verfolgen. Die Auswertungsergebnisse werden nach Maßgabe von Ziffer XII. vertraulich behandelt.
- 4.2 Zum Zwecke der Auswertung nach Ziffer II.4.1 sind der Forderungssteller und der Rücknehmer zur folgenden Datenübermittlung verpflichtet:
- a) Der Forderungssteller ist verpflichtet, Kopien sämtlicher Rohdatensätze oder einzelner Teile hiervon zu übermitteln, die in 2 von der DPG bestimmten Referenzmonaten eines Jahres in DPG-Automaten erzeugt wurden und die entweder Grundlage der Pfandabrechnung durch den Forderungssteller sind oder sein sollen. Auch für sogenannte Eigenrücknahmen, d.h. für die Rücknahme von Artikeln mit GTIN, für die in DPG-Automaten keine Rohdatensätze erzeugt oder die nicht der Pfandabrechnung zugeführt werden, weil der Rücknehmer oder der Forderungssteller für sie gleichzeitig als Erstinverkehrbringer gemäß Ziffer IV.1.2 in der Stammdatenbank hinterlegt ist, müssen Rohdatensätze erzeugt und Kopien hiervon übermittelt werden. Die Erteilung der Auskunft nach dieser lit. a) hat jeweils auf schriftliches Verlangen der DPG innerhalb von 6 Wochen nach Zugang **an den von der DPG benannten Auftragnehmer und ausschließlich an diesen zu erfolgen; eine Übermittlung der Daten an die DPG selbst hat zu unterbleiben.** Die DPG wird in ihrem Verlangen jeweils Referenzmonate bestimmen, die nicht mehr als 2



Monate vor dem Monat liegen, in dem die DPG ihr Verlangen äußert. Für die Übermittlung der Rohdatensätze finden die Regelungen der Prozessdokumentation Anwendung.

- b) Der Rücknehmer ist verpflichtet, eine Übermittlung der im DPG-Betriebstagebuch ("**DPG-Betriebstagebuch**") erfassten Daten aus von ihm betriebenen DPG-Automaten (Referenzierung in der Stammdatenbank) in einem gemäß **Anlage 7 Anhang 8 (Übermittlung DPG-Betriebstagebuch)** bestimmten Turnus zu ermöglichen. Das DPG-Betriebstagebuch enthält die von der DPG in der **Anlage 7 Anhang 1 ("Prüfliste DPG-Automat")** vorgegebenen und in **Anlage 7 Anhang 7 (Datensatzbeschreibung)** näher ausgestalteten Konfigurations-, Event- und Statistikdaten, die bei der Nutzung von DPG-Automaten verschlüsselt gespeichert werden müssen. Einzelheiten zur Verschlüsselung und Übermittlung des DPG-Betriebstagebuches sind in **Anlage 7 Anhang 8** geregelt.

III. Rücknahme von DPG-Verpackungen

1. Wesentliche Grundsätze für die Rücknahme von DPG-Verpackungen

- 1.1 Die Rücknahme von DPG-Verpackungen im Sinne dieser Teilnahmebedingungen erfolgt entweder in Zählzentren oder durch DPG-Automaten. Der Rücknehmer darf zur Rücknahme ausschließlich nach Maßgabe der von der DPG in den Zertifizierungsrichtlinien festgelegten Verfahren zertifizierte Zählzentren oder zertifizierte DPG-Automaten einsetzen. Er darf außerdem nur Zählzentren beauftragen und DPG-Automaten zur Rücknahme einsetzen, wenn die jeweiligen Zählzentribetreiber oder Hersteller von DPG-Rücknahmeverrichtungen von der DPG aufgrund der "Zulassungsvereinbarung mit Zählzentribetreibern" zugelassen sind bzw. zum Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe des DPG-Automaten aufgrund der "Zulassungsvereinbarung mit Herstellern von DPG-Automaten, Großzählautomaten und Zählischen" zugelassen waren.
- 1.2 Der Rücknehmer ist verpflichtet, bei Rücknahme jeder DPG-Verpackung, zu deren Rücknahme er nach der VerpackV verpflichtet ist, das jeweilige Pfand auszuzahlen.
- 1.3 Der Rücknehmer ist verpflichtet, nach der Erzeugung eines Rohdatensatzes bei Rücknahme einer DPG-Verpackung auszuschließen, dass eine nochmalige Erzeugung eines Rohdatensatzes für diese DPG-Verpackung in einer DPG-Rücknahmeverrichtung möglich ist (insbesondere Kompaktierung/Entwertung im Sinne der Prüfliste DPG-Automat).
- 1.4 Der Rücknehmer ist verpflichtet, bei Entsorgung und Verwertung der DPG-Verpackungen die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

2. Erwerb sowie Verkauf/Außerbetriebnahme von DPG-Automaten

- 2.1 Der Rücknehmer ist berechtigt, DPG-Automaten von durch die DPG zugelassenen Herstellern von DPG-Rücknahmeverrichtungen zu beziehen. Großzählautomaten und Zählische dürfen Rücknehmer nur beziehen, wenn sie gleichzeitig zugelassene Zählzentribetreiber sind.
- 2.2 Der Rücknehmer darf DPG-Automaten ausschließlich an Rücknehmer, Rücknahmestellen oder Hersteller von DPG-Rücknahmeverrichtungen abgeben; als Abgabe wird die Besitzübertragung durch den Rücknehmer, wenn dieser selbst Besitzer des DPG-Automaten ist, oder die Rücknahmestelle, wenn diese Besitzer des von dem Rücknehmer betriebenen DPG-Automaten ist, auf eine andere Rechtspersönlichkeit verstanden, einschließlich Umwandlungsvorgängen mit Ausnahme des reinen Formwechsels. Der Wechsel der Standortadresse ohne Wechsel der Rechtspersönlichkeit gilt nicht als Abgabe. Bei Abgabe an sonstige Dritte und/oder Außerbetriebnahme von DPG-Automaten ist der Rücknehmer verpflichtet, die



Ausleseeinheit und systemrelevante Software, d.h. Softwarekomponenten im Sinne der **Anlage 7 Anhang 3** ("IT-Prüfschema") wie z.B. Software zur Erstellung und Signierung von Rohdatensätzen oder solche zur Steuerung des Kompaktors oder der Zuführbänder hierzu ("**systemrelevante Software**"), zu entfernen und zu zerstören. Der Rücknehmer ist verpflichtet, sowohl die Systemzugehörigkeit eines Abnehmers im Sinne von Satz 1 dieser Ziffer vor Abgabe zu prüfen (z.B. Ausdruck aus der Stammdatenbank, Bestätigung der Bezugsberechtigung im Sinne von Ziffer III.6.1 Satz 2), als auch die Abgabe zu dokumentieren. Die Abgabedokumentation erfordert eine Rechnung oder eine Quittung/Lieferschein einschließlich Firma und Lieferadresse des Abnehmers bei Abgabe von DPG-Automaten und bei Außerbetriebnahme den Nachweis eines Entsorgungsfachbetriebes im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV). Auf Verlangen der DPG (Textform) ist der Rücknehmer verpflichtet, der DPG innerhalb einer angemessenen, von der DPG bestimmten Frist in Bezug auf die nach Schlüssel-ID oder Seriennummern näher bezeichneten DPG-Automaten die Abgabedokumentation vorzulegen; die seit 01. Januar 2015 bis Inkrafttreten dieser Teilnahmebedingungen geltende Verpflichtung zur Nachweisführung bleibt unberührt. **Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer X.1.11 bei Außerbetriebnahme oder Abgabe ohne Entfernung und Zerstörung der Ausleseeinheit oder systemrelevanter Software entgegen dem vorstehenden Satz 1 oder bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Vorlage der Abgabedokumentation wird ausdrücklich hingewiesen.**

3. Vorgaben für die technische Ausstattung und Nutzung von DPG-Automaten

- 3.1 Der Rücknehmer darf DPG-Automaten nur im Einklang mit den Vorgaben der "Zertifizierungsrichtlinie zur Zertifizierung von DPG-Automaten" einsetzen. Er darf insbesondere keine Änderungen vornehmen oder solche veranlassen, die sicherheitsrelevante Komponenten ("**sicherheitsrelevante Komponenten**") betreffen; sicherheitsrelevante Komponenten sind die systemrelevante Software, die Ausleseeinheit und der Kompaktor des DPG-Automaten, jeweils nebst Zubehör.
- 3.2 Der Rücknehmer ist verpflichtet, das DPG-Betriebstagebuch vom jeweiligen Umsetzungszeitpunkt an für jeden Tag zu führen und es jeweils für 18 Monate rückwirkend zu speichern und verfügbar zu halten. Das DPG-Betriebstagebuch wird verschlüsselt gespeichert und ebenso wie die ihm zugrundeliegende Datensatzbeschreibung gemäß **Anlage 7 Anhang 7** gegenüber Rücknehmern nicht offengelegt. Zur Information: Gemäß der "Zulassungsvereinbarung mit Herstellern von DPG-Automaten, Großzählautomaten und Zählischen" sind diese ihrerseits zu streng vertraulicher Behandlung der Datensatzbeschreibung verpflichtet; dies gilt auch gegenüber dem Rücknehmer.
- 3.3 DPG-Automaten werden in bestimmte Kategorien A, B und C eingeteilt. Die Einteilung erfolgt in Abhängigkeit von der Umsetzung von sicherheitstechnischen Anforderungen durch ein automatentypenbezogenes Sicherheitskonzept des Herstellers des DPG-Automaten im Sinne der Prüfliste DPG-Automat ("**Sicherheitskonzept**").² "**DPG-Automaten der Kategorie A**" sind solche, die das Sicherheitskonzept bereits mit DPG-Typenzulassung umsetzen, "**DPG-Automaten der Kategorie B**" sind solche, die zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes vom Hersteller des DPG-Automaten nachgerüs-

² Hersteller von DPG-Automaten sind gemäß ihrer "Zulassungsvereinbarung mit Herstellern von DPG-Automaten, Großzählautomaten und Zählzentren" mit der DPG verpflichtet, Abnehmer von DPG-Automaten sowie Rücknehmer und Rücknahmestellen, mit denen sie Wartungsverträge abgeschlossen haben, auf die jeweilige Kategorie ihres DPG-Automaten und den damit verbundenen Ausrüstungsstand (Umsetzung Sicherheitskonzept) hinzuweisen und bei Nachrüstung zur Kategorie B Nachweise über die Umrüstung von DPG-Automaten zur Kategorie B auszustellen. DPG-Automaten der Kategorie B sind von ihm zudem mit einem Aufkleber zur Kennzeichnung der Umrüstung zu versehen.



tet sind, und "DPG-Automaten der Kategorie C" sind solche, die das Sicherheitskonzept für den jeweiligen DPG-Automatentyp nicht umsetzen. **Seit 01. Juni 2016 dürfen DPG-Automaten der Kategorie C nicht mehr von Herstellern von DPG-Rücknahmevorrichtungen bezogen werden (Auslieferung an die Rücknahmestelle). Vom 01. Juni 2022 an dürfen DPG-Automaten der Kategorie C in sämtlichen Rücknahmestellen nicht mehr zur Rücknahme genutzt und betrieben werden.**

4. Überwachung der Nutzung von DPG-Automaten

- 4.1 Der Rücknehmer ist verpflichtet, der DPG unverzüglich – auch unangekündigt – während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu von ihm betriebenen DPG-Automaten (Referenzierung in der Stammdatenbank) sowie zu den dortigen Lagerräumen für entleerte/kompaktierte/entwertete DPG-Verpackungen zu gewähren. Der Rücknehmer ist verpflichtet, der DPG im Rahmen des Zugangs nach Satz 1 Einsichtnahme in Dokumente zum Nachweis über den Verbleib von kompaktierten/entwerteten DPG-Verpackungen zu gewähren und die Fertigung von Fotografien von DPG-Automaten, dem Aufstellungsort und dem vorgenannten Lagerbereich zu gestatten; der Rücknehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Fotografiervorganges kein Personal die DPG-Automaten bedient oder in dem jeweiligen Lagerbereich tätig ist.
- 4.2 Der Rücknehmer ist verpflichtet, Zertifizierungsstellen nach Ankündigung mit angemessener Frist (Textform) zum Zwecke der Zertifizierung von DPG-Automaten Zugang zu den von ihm betriebenen DPG-Automaten (Referenzierung in der Stammdatenbank) zu gewähren.
- 4.3 Der Rücknehmer ist verpflichtet, der DPG innerhalb von 10 Werktagen das DPG-Betriebstagebuch von durch die DPG in ihrem Verlangen nach Schlüssel-ID oder Standort näher bestimmten, von ihm betriebenen DPG-Automaten (Referenzierung in der Stammdatenbank) für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten vor Zugang des Verlangens zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt seit dem 01. Januar 2016, wobei vom 01. Oktober 2016 an für die Übermittlung die Vorgaben der **Anlage 7 Anhang 8** gelten. Der Rücknehmer darf zu keinem Zeitpunkt Änderungen an dem DPG-Betriebstagebuch vornehmen oder sich Zugriff auf den verschlüsselt gespeicherten Inhalt des DPG-Betriebstagebuches zu verschaffen.
- 4.4 Der Rücknehmer ist verpflichtet, der DPG auf ihr Verlangen (Textform) innerhalb von 3 Werktagen die jeweils aktuellen Standortdaten (Rücknahmestelle, Adresse) von ihm betriebener DPG-Automaten (Referenzierung in der Stammdatenbank) zu übermitteln; die DPG kann ihr Verlangen auf bestimmte DPG-Automaten beschränken (z.B. nach Schlüssel-ID, Region möglicher Standorte). Für die Mitteilung ist das **Formular 5 (Meldung Standortdaten DPG-Automaten)** gemäß **Anlage 6** zu verwenden.
- 4.5 Der Forderungssteller ist verpflichtet, der DPG innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens (Textform) sämtliche Rohdatensätze gemäß den Vorgaben der Schnittstellenbeschreibungen zu übermitteln, die in einem Zeitraum von bis zu 18 Monaten vor Zugang des Verlangens in von der DPG benannten, durch die Schlüssel-ID des DPG-Automaten identifizierten DPG-Rücknahmevorrichtungen erzeugt wurden. Weiterhin ist der Forderungssteller verpflichtet, in begründeten Fällen ausschließlich oder zusätzlich alle Forderungsmeldungen, die innerhalb von 18 Monaten vor Zugang des Verlangens erstellt wurden, der DPG innerhalb von 10 Werktagen zur Verfügung zu stellen. Die DPG ist daneben berechtigt, die in Satz 1 dieser Ziffer genannten Informationen bei dem Forderungsstellerdienstleister des Forderungsstellers abzurufen. Der Forderungssteller ist verpflichtet, Vereinbarungen mit Rücknehmern, von denen er DPG-Verpackungen ankauft, um Einwegpfandforderungen im eigenen Namen geltend zu machen oder die ihm Einwegpfand-



forderungen abtreten, sowie Vereinbarungen mit Forderungsstellerdienstleistern so auszugestalten, dass er dem Auskunftsverlangen der DPG nachkommen kann.

- 4.6 Die DPG wird ihre Rechte auf Einsichtnahme und Verlangen zur Übermittlung von Rohdatensätzen, DPG-Betriebstagebüchern und Forderungsmeldungen gemäß dieser Ziffer III.4 nur ausüben, um Vorgänge zu identifizieren, die den Verdacht begründen, dass im Einzelfall die Einhaltung wesentlicher DPG-Standards unterblieben ist und wenn die Gefahr besteht, dass bei Wiederholung oder gehäufterem Auftreten die Sicherheit des DPG-Systems in Frage gestellt werden könnte. Forderungsmeldungen wird sie nur anfordern, wenn sie zum Zweck der Nachweisführung gegenüber Behörden oder Gerichten erforderlich sind.

5. Weitergehende Anforderungen an die Überwachung von DPG-Automaten in Rücknahmezentren und für Multizählanlagen

- 5.1 Besondere Anforderungen an die Nutzung und Überwachung von DPG-Automaten gelten in Rücknahmezentren sowie für Multizählanlagen:
- a) Als Rücknahmezentrum ("**Rücknahmezentrum**") gilt eine Rücknahmestelle, der DPG-Verpackungen jeweils bezogen auf die Rücknahmemenge überwiegend durch gewerbliche Kunden zur Rücknahme angedient werden und in der DPG-Automaten zum Zwecke der Rücknahme von DPG-Verpackungen überwiegend durch Personal oder vom Inhaber der Rücknahmestelle oder von diesem nahestehenden Personen (Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter) und nicht durch Kunden der Rücknahmestelle bedient werden. Der Rücknehmer muss auf Verlangen der DPG in Textform jederzeit innerhalb einer angemessenen, von der DPG mit dem Verlangen gesetzten Frist und unterzeichnet durch seinen gesetzlich Vertretungsberechtigten bescheinigen, dass eine Rücknahmestelle, in der er einen DPG-Automaten betreibt, nicht die Voraussetzungen für ein Rücknahmezentrum erfüllt.
- b) Multizählanlagen ("**Multizählanlage**") sind DPG-Automaten, bei denen eine maschinell angetriebene Zuführungseinheit mit dem Automatenkörper verbunden ist, die ohne menschliche Einwirkung Getränkeverpackungen aus einem Sammelbehälter automatisch vereinzelt und bis in den Aufnahmeschacht des DPG-Automaten zur Auslesung leitet.
- 5.2 Der Rücknehmer ist verpflichtet, der DPG unaufgefordert und unverzüglich nach Referenzierung die Adresse des Standortes der von ihm betriebenen, in Rücknahmezentren genutzten DPG-Automaten und Multizählanlagen sowie jede Adressänderung des Standortes des in Rücknahmezentren genutzten DPG-Automaten oder der Multizählanlage mitzuteilen. Für die Mitteilung ist das **Formular 6 (Meldung Rücknahmezentren/Multizählanlagen)** gemäß **Anlage 6** zu verwenden. Die Verpflichtung zur Hinterlegung der Angaben nach Ziffer IV.1.4 lit. b) in der Stammdatenbank besteht zusätzlich.
- 5.3 Seit 01. Januar 2016 dürfen in Rücknahmezentren nur noch DPG-Automaten der Kategorie A oder B zur Rücknahme von DPG-Verpackungen genutzt werden.
- 5.4 Der Rücknehmer ist verpflichtet, DPG-Automaten, die in Rücknahmezentren zur Rücknahme von DPG-Verpackungen genutzt werden, einer Konformitätsprüfung ("**Konformitätsprüfung**") zur Prüfung der Übereinstimmung der Nutzung von DPG-Automaten mit den Vorgaben gemäß Ziffer III.1 und III.3 zu unterwerfen. Die Konformitätsprüfung wird durch die DPG bei einem von der DPG benannten unabhängigen Sachverständigen beauftragt. Die Vorgaben der Konformitätsprüfung werden nur gegenüber dieser Prüfstelle offengelegt. Die Konformitätsprüfung ist jeweils einmal in 12 Monaten zu gestatten und durchzuführen. Einzelheiten zur Konformitätsprüfung ergeben sich aus **Anlage 7 Anhang 6** (Konformitätsprüfung).



- 5.5 Der Rücknehmer ist verpflichtet, der Prüfstelle für Konformitätsprüfungen gemäß **Anlage 7 Anhang 6** nach Ankündigung mit angemessener Frist zum Zwecke der Konformitätsprüfung Zugang zu den DPG-Automaten in Rücknahmezentren sowie zu dortigen Lagerräumen für DPG-Verpackungen, das Recht zur Fertigung von Fotografien und eine stichprobenartige Kontrolle von Entsorgungsnachweisen für kompaktierte/entwertete DPG-Verpackungen zu ermöglichen.
- 5.6 Der Rücknehmer ist verpflichtet, der DPG auf ihr Verlangen (Textform) innerhalb von 10 Werktagen Kopien zu übermitteln von
- a) Belegen über die Anlieferung von entleerten DPG-Verpackungen in Rücknahmezentren, in denen vom Rücknehmer betriebene DPG-Automaten genutzt werden (Annahme, Ankauf; insbesondere Rechnungen, Lieferscheine);
 - b) Entsorgungsnachweisen eines Entsorgungsfachbetriebes im Sinne der EfBV über die Entsorgung von DPG-Verpackungen in Rücknahmezentren, in denen vom Rücknehmer betriebene DPG-Automaten genutzt werden, mindestens mit den folgenden Angaben: Gewicht Abfälle; Abfallschlüssel nach § 1 Abs. 1 AVV; Übergabezeitpunkt Entsorger; Unterschrift des Entsorgers; KFZ-Kennzeichen Transportfahrzeug. Der Rücknehmer ist außerdem verpflichtet sicherzustellen, dass die DPG gegenüber dem Entsorgungsfachbetrieb ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die in den Entsorgungsnachweisen aufgeführten Angaben hat.

Die Belege nach lit. a) und lit. b) müssen jeweils für den Zeitraum von 18 Monaten vor dem Zugang des Übermittlungsverlangens der DPG übermittelt werden.

6. Weitergabe von Rechten und Pflichten der Rücknehmer an Rücknahmestellen

- 6.1 Der Rücknehmer ist berechtigt, die Bezugsberechtigung für DPG-Automaten nach Ziffer III.2.1 auch den über ihn an das DPG-System angeschlossenen Rücknahmestellen einzuräumen. Voraussetzung für die Ausübung der Bezugsberechtigung der Rücknahmestelle gegenüber den Herstellern der DPG-Rücknahmeverrichtungen oder Rücknehmern im Sinne von Ziffer III.2.2 ist die Vorlage einer vom jeweiligen Rücknehmer ausgestellten schriftlichen Bestätigung der Bezugsberechtigung der Rücknahmestelle.
- 6.2 Der Rücknehmer ist verpflichtet sicherzustellen – erforderlichenfalls vertraglich durch Vereinbarungen mit Rücknahmestellen, in denen er DPG-Automaten betreibt, und in Wartungsverträgen für solche DPG-Automaten –, dass
- a) die Verpflichtungen dieser Ziffer III. jederzeit in den Rücknahmestellen, in denen er DPG-Automaten betreibt, eingehalten werden;
 - b) die DPG ihr Auditrecht gemäß Ziffer VI.3 bzw. ihr Recht auf Zugang nach III.4.1 in der dort vorgegebenen Weise ausüben kann;
 - c) er jederzeit gegenüber der DPG die Rechtsform (Einzelkaufmann, Personengesellschaft, juristische Person) und Adresse einer Rücknahmestelle nachweisen kann;
 - d) die Rücknahmestelle über die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Deferenzierung und des Setzens des Sperrkennzeichens nach Ziffer III.7 informiert ist;
 - e) die Rücknahmestelle den Rücknehmer unverzüglich entsprechend Ziffer V.2.3 schriftlich informiert, wenn sie durch Dritte wegen oder im Zusammenhang mit der Nutzung des DPG-Kennzeichens, des Kennzeichnungsverfahrens einschließlich der Nutzung von DPG-Automaten oder der DPG-Markierung in Anspruch genommen wird;



f) die Rücknahmestelle bei Abgabe oder Außerbetriebnahme von DPG-Automaten ihrerseits die Voraussetzungen der Ziffer III.2.2 einhält; er wird die Rücknahmestelle bei Prüfung der Systemzugehörigkeit unterstützen.

6.3 Der Rücknehmer ist zudem verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben gemäß den Ziffern III.1 und III.3 sowie III.5.3 in sämtlichen Rücknahmestellen, in denen er DPG-Automaten betreibt, in angemessenen Abständen zu überprüfen.

7. Dereferenzierung und Sperrung von DPG-Automaten durch die DPG

7.1 Bei Verstoß gegen die Verpflichtung

- a) zur ordnungsgemäßen Nutzung und Ausstattung von DPG-Automaten, jeweils gemäß III.1, III.3 und III.5.3;
- b) zum fristgerechten Nachweis, dass es sich bei einer Rücknahmestelle, in der der Rücknehmer einen DPG-Automaten betreibt, um kein Rücknahmezentrum handelt;
- c) zur Gestattung der jeweiligen Konformitätsprüfungen;
- d) zur fristgerechten und zutreffenden Übermittlung von Daten oder Gewährung von Zugang oder Auskunft gemäß Ziffer III.4 oder III.5;
- e) zur Nutzung von DPG-Automaten der Kategorie A oder B gemäß den Ziffern III.3.2 Satz 4 und III.5.3;
- f) zur vertraglichen Vermittlung von Vorgaben im Verhältnis zu Rücknahmestellen gemäß den Vorgaben der Ziffer III.6;
- g) zum Unterlassen von Veränderungen an dem oder Zugriff auf das DPG-Betriebstagebuch gemäß der Ziffer III.4.3 Satz 3;

liegt eine Funktionsstörung vor.

7.2 Eine Funktionsstörung nach Ziffer III.7.1 berechtigt die DPG zur Dereferenzierung der von den Verstößen nach der Ziffer III.7.1 lit. a) bis c) betroffenen DPG-Automaten in der Stammdatenbank. Das K&S-System gemäß Ziffer VI.1 ("**K&S-System**") findet insoweit keine Anwendung. Wird die Funktionsstörung auf Aufforderung der DPG nicht innerhalb einer angemessenen von der DPG gesetzten Frist beseitigt oder ist eine Beseitigung nach den Umständen objektiv nicht zu erwarten oder wird sie vom Rücknehmer oder der Rücknahmestelle ernsthaft und endgültig verweigert, ist die DPG nach ihrem freien Ermessen zur Dereferenzierung oder zum Setzen des endgültigen Sperrkennzeichens gemäß Ziffer IV.2.1 für die im Sinne des vorstehenden Satzes betroffenen DPG-Rücknahmevorrichtungen berechtigt.

IV. Anschluss an die Stammdatenbank

1. Verpflichtende Angaben in der Stammdatenbank und Nutzung

1.1 Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, sich über die DPG bei der von der DPG betriebenen zentralen Stammdatenbank anzumelden und der DPG mit dem Anmeldeformular Stammdatenbank seine Teilnehmerstammdaten ("**Teilnehmerstammdaten**") für die Anmeldung bei der Stammdatenbank mitzuteilen. Weiterhin ist das Vertragsunternehmen während der Vertragslaufzeit und während des Abwicklungszeitraumes gemäß Ziffer IX.2.1 ("**Abwicklungszeitraum**") dazu verpflichtet, der DPG Änderungen der Teilnehmerstammdaten innerhalb von 14 Werktagen nach Änderung mitzuteilen. **Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer X.1.9 bei einer trotz Aufforderung der DPG nicht korrigierten falschen Angabe der Teilnehmerstammdaten wird ausdrücklich hingewiesen.**

1.2 Der Erstinverkehrbringer ist verpflichtet, alle GTIN und die zugehörigen Artikelstammdaten der von ihm vertriebenen DPG-Verpackungen unverzüglich, mindestens



jedoch 3 Kalendertage vor dem Inverkehrbringen dieser Verpackungen, gemäß den Vorgaben der Prozessdokumentation in der Stammdatenbank unter der GLN des Erstinverkehrbringers zu hinterlegen. Jede GTIN, die für die Kennzeichnung von DPG-Nachlabeln verwendet wird, ist in der Stammdatenbank als DPG-Nachlabel-Artikel ("**DPG-Nachlabel-Artikel**") zu hinterlegen. **Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer X.1.4 bei Nichthinterlegung einer GTIN oder eines Gültig-ab-Datums, das nach dem erstmaligen Inverkehrbringen liegt, wird ausdrücklich hingewiesen. Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer X.1.6 bei trotz Aufforderung der DPG nicht korrigierten sonstigen falschen Artikelstammdaten wird ebenfalls ausdrücklich hingewiesen. Für Änderungen in der Stammdatenbank, die die DPG infolge fehlerhafter Eingabe von Artikelstammdaten durch Erstinverkehrbringer in der Stammdatenbank durchführen muss, hat der Erstinverkehrbringer unbeschadet der Ziffern X.1.4 und X.1.6 ein Entgelt gemäß Anlage 3 Ziffer 3 an die DPG zu zahlen.**

- 1.3 Sofern der Erstinverkehrbringer die technische Abwicklung des Clearings über einen Pfandkontodienstleister vornehmen lässt, wird er dafür Sorge tragen, dass dieser über die DPG bei der Stammdatenbank angemeldet ist. Im Falle der Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit einem Pfandkontodienstleister ist der Erstinverkehrbringer verpflichtet, diesen Pfandkontodienstleister unverzüglich aus seinen Stammdaten zu löschen und – sofern zutreffend – seinen neuen Pfandkontodienstleister sowie eine gültige Kommunikationsadresse gemäß der Prozessdokumentation (aktueller Standard: X.400-Box) in der Stammdatenbank zu hinterlegen. Er hat sicherzustellen, dass sich durch die Übertragung der technischen Abwicklung des Clearings auf einen neuen Pfandkontodienstleister oder die technische Abwicklung des Clearings durch ihn selbst keine Störungen des Clearings ergeben und insbesondere die Vorgaben der Prozessdokumentation eingehalten werden. Im Falle der Mitteilung der Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen einem Erstinverkehrbringer und einem Pfandkontodienstleister ist die DPG nach dem in der Prozessdokumentation beschriebenen Verfahren zur Änderung der Stammdatenbankeinträge berechtigt. Die Änderung oder Löschung des für DPG-Aufkleber-Artikel ("**DPG-Aufkleber-Artikel**") in der Stammdatenbank hinterlegten Pfandkontodienstleisters ist unzulässig.
- 1.4 Der Rücknehmer hat in Bezug auf die Hinterlegung von Daten in der Stammdatenbank unbeschadet weitergehender Pflichten nach den Dokumenten zur Nutzung der Stammdatenbank insbesondere die folgenden Pflichten:
 - a) Der Rücknehmer ist verpflichtet, die von ihm betriebenen DPG-Automaten unter Angabe der Automatenstammdaten ("**Automatenstammdaten**") gemäß der Prozessdokumentation vor Inbetriebnahme auf sich zu referenzieren. Die Automatenstammdaten gelten ab Referenzierung als seine Automatennutzungsdaten ("**Automatennutzungsdaten**").
 - b) Der Rücknehmer ist verpflichtet, in der Stammdatenbank als zusätzlichen Bestandteil der Automatennutzungsdaten die Nutzungsart im Sinne der Schnittstellenbeschreibungen (insbesondere: Nutzung in einem Rücknahmezentrum) anzugeben. Wird ein DPG-Automat nicht mehr in einem Rücknahmezentrum genutzt, ist der Rücknehmer verpflichtet, den DPG-Automaten unverzüglich zu dereferenzieren. Einzelheiten zu dieser lit. b) regelt die Prozessdokumentation.
 - c) Der Rücknehmer ist verpflichtet, das Sperrkennzeichen für diejenigen DPG-Automaten zu setzen, die im Sinne von Ziffer III.2.2 durch ihn oder durch einen Erfüllungsgehilfen oder in seinem Auftrag oder sonst auf seine Veranlassung endgültig außer Betrieb genommen oder an Dritte vertrieben worden sind, die weder



Rücknehmer, noch Rücknahmestellen, noch Hersteller von DPG-Rücknahmeverrichtungen sind.

- d) Der Rücknehmer ist verpflichtet, unaufgefordert DPG-Automaten der Kategorie C, die entgegen Ziffer III.5.3 in Rücknahmezentren genutzt werden, in der Stammdatenbank zu dereferenzieren. Entsprechendes gilt für sämtliche DPG-Automaten der Kategorie C vom 01. Juni 2022 an. Eine erneute Referenzierung ist mit Nachweis der Umrüstung zum DPG-Automaten der Kategorie B gegenüber der DPG möglich.
- e) Der Rücknehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Speichereinheiten der von ihm betriebenen DPG-Automaten sämtliche in der Stammdatenbank hinterlegte GTIN jeweils aktuell gemäß den Vorgaben der Prozessdokumentation enthalten.

Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer X.1.8, falls der Rücknehmer bei der Referenzierung Automatenstammdaten in Form der GLN des Herstellers des DPG-Automaten oder der Seriennummer oder der Schlüssel-ID des DPG-Automaten fehlerhaft angibt und diese Angaben trotz Aufforderung der DPG nicht fristgerecht korrigiert, wird ausdrücklich hingewiesen. Auf die Möglichkeit einer Vertragsstrafe bei fehlerhafter oder unvollständiger Angabe der Nutzungsart von DPG-Automaten gemäß Ziffer X.1.8 Satz 2 wird ebenfalls ausdrücklich hingewiesen.

- 1.5 Eine Referenzierung von DPG-Automaten auf einen Rücknehmer gemäß den Vorgaben der Prozessdokumentation ist 10 Kalendertage rückwirkend möglich. Eine Referenzierung, die länger als 10 Kalendertage rückwirkend gelten soll, ist schriftlich bei der DPG zu beantragen. Für eine solche Änderung in der Stammdatenbank ist an die DPG ein Entgelt gemäß **Anlage 3 Ziffer 3** zu zahlen.
- 1.6 Sofern der Forderungssteller sich bei der Forderungsstellung eines Forderungsstellerdienstleisters bedient, wird er dafür Sorge tragen, dass das von ihm hierzu eingeschaltete Unternehmen über die DPG bei der Stammdatenbank angemeldet ist.
- 1.7 Den Vertragsunternehmen steht eine Hotline der Stammdatenbank für Störungsmeldungen zur Verfügung. Vertragsunternehmen müssen Störungen der Stammdatenbank, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der DPG melden. Die DPG stellt hierfür keine Kosten in Rechnung.
- 1.8 Für die Nutzung der Stammdatenbank sind die Dokumente zur Nutzung der Stammdatenbank verbindlich.
- 1.9 Die Verfügbarkeit der Stammdatenbank kann kurzzeitig durch Wartungsphasen und technische Störungen sowie höhere Gewalt (z.B. Stromausfall) eingeschränkt sein. Die DPG meldet den Vertragsunternehmen unverzüglich, wenn eine Wartungsphase bevorsteht oder eine Störung eingetreten ist. Ziffer VIII.2.4 bleibt unberührt.

2. Sperrungen in der Stammdatenbank/Ersatzkommunikationsvorrichtungen

- 2.1 Bei Funktionsstörungen ist die DPG berechtigt, aber nicht verpflichtet, Einträge vorzunehmen, insbesondere DPG-Rücknahmeverrichtungen zu dereferenzieren und Sperrkennzeichen in der Stammdatenbank zu setzen.
- 2.2 Verstößt ein Erstinverkehrbringer gegen seine Verpflichtung nach den Ziffern IV.1.1, IV.1.3 und IX.2.1 zur Angabe einer gültigen Kommunikationsadresse (derzeit aktueller Standard: X.400-Adresse) und beseitigt er diesen Verstoß trotz schriftlicher Aufforderung durch die DPG nicht innerhalb einer von der DPG gesetzten angemessenen Frist, ist die DPG berechtigt, für die Dauer des Verstoßes eine Ersatz-Kommunikationsvorrichtung (aktueller Standard: X.400-Box) für den säumigen Erstinverkehrbringer einzusetzen und die entsprechende Kommunikationsadresse in der Stammda-



tenbank anzugeben. Die Verpflichtung des Erstinverkehrbringers nach den Ziffern IV.1.1, IV.1.3 und IX.2.1 zur Angabe einer gültigen Kommunikationsadresse besteht trotz und während des Einsatzes der Ersatz-Kommunikationsvorrichtung der DPG fort; deren Einsatz dient allein der Vermeidung zwischenzeitlicher Störungen im Clearingablauf.

- 2.3 Vereitelt der Erstinverkehrbringer durch Verstoß gegen die Ziffern IV.1.1, IV.1.3 oder IX.2.1 den Zugang von Forderungsmeldungen, kann er sich nicht darauf berufen, diese nicht zur Prüfung erhalten zu haben. Mit Eingang der Forderungsmeldung über die Ersatz-Kommunikationsvorrichtung bei der DPG gilt der Zugang der Forderungsmeldung im Sinne der Ziffern II.2.3 bzw. II.2.4 als erfolgt. Forderungsmeldungen, die bei der DPG eingehen, werden von ihr nicht bearbeitet und von ihr nur nach schriftlicher Aufforderung an die Erstinverkehrbringer weitergeleitet.

V. Gewerbliche Schutzrechte der DPG

1. Gewerbliche Schutzrechte

- 1.1 Zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtung des Erstinverkehrbringers gemäß Ziffer II.1.1 Satz 1 gewährt die DPG diesem das nicht ausschließliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages und des sich anschließenden Abwicklungszeitraumes beschränkte Recht zur Nutzung des DPG-Kennzeichens. Der Erstinverkehrbringer ist berechtigt, das Nutzungsrecht nach Satz 1 dieser Ziffer auch verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG einzuräumen.
- 1.2 Das Vertragsunternehmen darf unter Verwendung des DPG-Kennzeichens im Geschäftsverkehr auf seine Teilnahme am DPG-System hinweisen (z.B. in Geschäftsbriefen und zum Zwecke der Werbung). Der Rücknehmer darf Rücknahmestellen, für die er DPG-Automaten betreibt, dieses Recht einräumen.
- 1.3 Soweit die Nutzung von DPG-Automaten durch das Vertragsunternehmen in den Schutzbereich eines in der Inhaberschaft der DPG stehenden Patentes oder Gebrauchsmusters fällt, räumt die DPG dem Vertragsunternehmen daran ein nicht ausschließliches, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes und zeitlich die Laufzeit dieses Vertrages umfassendes Nutzungsrecht zum Zwecke der Rücknahme von DPG-Verpackungen ein.

2. Nicht-Angriffsverpflichtung und Rechtsverteidigung bei Schutzrechtsangriffen

- 2.1 Das Vertragsunternehmen erkennt die für die DPG eingetragenen Patente und Gebrauchsmuster an und verpflichtet sich, diese Rechte nicht zu beeinträchtigen. Das Vertragsunternehmen wird weder den Rechtsbestand der für die DPG eingetragenen Patente und Gebrauchsmuster angreifen noch derartige Angriffe unterstützen und aus der Nutzung dieser für die DPG eingetragenen Schutzrechte keine über die Rechte aus den Teilnahmebedingungen hinausgehenden Rechte gegen die DPG oder andere Vertragsunternehmen herleiten.
- 2.2 Das Vertragsunternehmen erkennt die für die DPG eingetragenen Marken, insbesondere das DPG-Kennzeichen, an und verpflichtet sich, diese Rechte nicht zu beeinträchtigen. Das Vertragsunternehmen wird weder die für die DPG eingetragenen Marken angreifen noch derartige Angriffe unterstützen und aus der Nutzung der für die DPG eingetragenen Marken keine über die Rechte aus den Teilnahmebedingungen hinausgehenden Rechte gegen die DPG oder andere Vertragsunternehmen herleiten. Es gilt auch als Beeinträchtigung des DPG-Kennzeichens, wenn ein Vertragsunternehmen bei einem Erstinverkehrbringer DPG-Verpackungen bezieht, obwohl es Kenntnis davon hat, dass dem Erstinverkehrbringer kein Recht zur Nutzung des DPG-Kennzeichens im Sinne von Ziffer II.1.1, insbesondere kein Abverkaufsrecht nach Ziffer IX.2.3 zusteht.



- 2.3 Sofern das Vertragsunternehmen durch Dritte wegen oder im Zusammenhang mit der Nutzung des DPG-Kennzeichens, des Kennzeichnungsverfahrens einschließlich der Nutzung von DPG-Automaten oder der DPG-Markierung in Anspruch genommen wird, oder das Vertragsunternehmen Kenntnis davon erlangt, dass eine Rücknahmestelle, ein von ihm beauftragter Lohnabfüller oder Verwender DPG-Farbe entsprechend in Anspruch genommen wird, wird es dies der DPG unverzüglich schriftlich mitteilen und eine Rechtsverteidigung mit der DPG abstimmen.

VI. K&S-System, allgemeine Informationspflichten, Auditrecht der DPG, Kosten der Bearbeitung von Auskunftsverlangen und Erfüllung von Informationspflichten

1. Konfliktmanagement- und Schlichtungsverfahren

- 1.1 Die DPG hat zur Schlichtung etwaiger Konflikte im DPG-System sowie zur Identifizierung von Fehlverhalten einzelner Beteiligter oder von technischen Problemen das K&S-System als Konfliktmanagement- und Schlichtungssystem unter Beteiligung eines Systemvertreters als Schlichter gemäß **Anlage 4** eingerichtet. In das K&S-System sind neben den Systemteilnehmern und der DPG auch diejenigen Unternehmen, die von der DPG vertraglich zugelassen sind, der Dienstleister, den sie für den Betrieb der Stammdatenbank nutzt, sowie die von der DPG bestimmten Hersteller DPG-Farbe eingebunden ("**K&S-Teilnehmer**"). Die Einbeziehung erfolgt durch die jeweiligen vertraglichen Regelungen. Das Vertragsunternehmen akzeptiert die Grundprinzipien, Verfahrensvorschriften und Kostentragungspflichten des K&S-Systems und wird eine effektive Konfliktschlichtung fördern.
- 1.2 Solange ein Vertragsunternehmen am DPG-System teilnimmt, ist für dieses die Teilnahme an den Stufen 1 (Information der DPG) und 2 (Durchführung mindestens eines Schlichtungstermins) des K&S-Systems gemäß **Anlage 4** verbindlich. Die Einleitung gerichtlicher Schritte ist unbeschadet der **Ziffer 2.2** der **Anlage 4** erst nach Abschluss der Stufe 2 des K&S-Systems (Feststellung der Beendigung des K&S-Verfahrens) möglich. Die DPG kann in begründeten Fällen von dem K&S-System abweichen; dies gilt insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen, Zulassungsvereinbarungen oder Zertifizierungsrichtlinien.
- 1.3 K&S-Teilnehmer ("**K&S-Teilnehmer**") sind damit einverstanden, dass der Lauf gesetzlicher oder vertraglicher Verjährungsfristen in Bezug auf den Streitgegenstand bis zum Abschluss des obligatorischen K&S-Verfahrens gehemmt ist. Durch die Teilnahme an den weiteren Stufen erklärt das jeweilige Vertragsunternehmen sich mit einer weiteren Hemmung der gesetzlichen und vertraglichen Verjährungsfristen bis zum Abschluss oder vorzeitigen Abbruch des K&S-Verfahrens einverstanden (Verhandlungen über etwaige Ansprüche im Sinne des § 203 BGB).

2. Allgemeine Informationspflichten gegenüber der DPG

- 2.1 Das Vertragsunternehmen wird über die Verpflichtung der Ziffer IV.1.7 Satz 2 hinaus der DPG sämtliche Funktionsstörungen, die ihm zur Kenntnis gelangen und die seine Beteiligung am System betreffen, nach Maßgabe der **Ziffer 2** der **Anlage 4** unverzüglich schriftlich anzeigen. Sofern dies für die Funktionsfähigkeit des DPG-Systems erforderlich ist, kann die DPG die Systemteilnehmer über Störungen in geeigneter Form unterrichten.
- 2.2 Das Vertragsunternehmen wird die DPG unverzüglich schriftlich informieren, wenn
- a) es seinen Geschäftsbetrieb insgesamt oder die Produktion oder den Vertrieb von DPG-Verpackungen einstellt;
 - b) es seinen Geschäftsbetrieb insgesamt oder einen auf die Produktion oder den Vertrieb von DPG-Verpackungen bezogenen Teilbetrieb auf einen Dritten überträgt;



- c) es eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG) erfährt, die den Rechtsträger ändert, der DPG-Verpackungen produziert oder vertreibt;
- d) sich die der Eigenschaft als Erstinverkehrbringer im Sinne von Ziffer I.2.2 zugrunde liegenden Umstände ändern;
- e) bezogen auf sein Vermögen ein Insolvenzantrag gestellt wird.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Vertragsunternehmen eine Maßnahme vornimmt, die in ihren Auswirkungen auf die Ausübung seiner Funktion als Systemteilnehmer am DPG-System den in den vorstehenden lit. a) bis e) geschilderten Vorgängen vergleichbar ist.

3. Auditrecht der DPG

- 3.1 Sofern seitens der DPG erhebliche Zweifel daran bestehen, dass das Vertragsunternehmen seinen Verpflichtungen nach den Teilnahmebedingungen ordnungsgemäß nachkommt bzw. nachgekommen ist, oder dass die gegenüber der DPG gemachten Angaben insbesondere zur Erhebung von Einwegpfand sowie zum Ausgleich von Pfandabrechnungen gemäß den Ziffern II.2.2 bis II.2.6 sowie zu Bestandsmengen an DPG-Verpackungen im Sinne von Ziffer IX.2.4 lit. b) und deren Vernichtung/Entwertung gemäß Ziffer IX.2.4c) richtig und vollständig sind, ist die DPG berechtigt, die Angaben des Vertragsunternehmens durch von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, und – soweit durch sachliche Gründe gerechtfertigt – auch durch einen gesondert zur Verschwiegenheit verpflichteten technischen Sachverständigen (z.B. Zertifizierungsstellen) nach Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten prüfen zu lassen. Für diesen Fall räumt das Vertragsunternehmen dem von der DPG beauftragten Wirtschaftsprüfer und dem gegebenenfalls beauftragten technischen Sachverständigen das Recht ein, in die betreffenden Unterlagen, Verfahren und Konten, insbesondere in das Buchungskonto zur Verbuchung des Einwegpfandes und etwaige buchhalterische Unterkonten und sonstige Buchhaltungsvorgänge, Kontoauszüge zum Nachweis des fristgerechten Ausgleichs von Pfandabrechnungen sowie zum Nachweis der hierfür vorhandenen finanziellen Mittel, Entsorgungsnachweise und Wiegescheine, Einsicht zu nehmen sowie Betriebsstätten zu betreten, wenn und soweit dies zur Prüfung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Teilnahmebedingungen erforderlich ist.
- 3.2 Sind die bei dem Vertragsunternehmen in einem Audit gemäß VI.3.1 vorgefundenen Unterlagen unvollständig (z.B. unvollständige Belege über die Herkunft von DPG-Verpackungen oder Komponenten des Kennzeichnungsverfahrens im Sinne der Ziffer II.1.6 oder über die Einhaltung der Verpflichtung zur Entsorgung/Verwertung gemäß Ziffer III.1.4 oder entsprechende Belege nach Ziffer III.5.6b), ist der DPG oder dem Wirtschaftsprüfer oder dem gegebenenfalls beauftragten technischen Sachverständigen auf Verlangen (Textform) auf Vervollständigung gerichtete Auskunft zu erteilen.
- 3.3 Die Kosten des Audits gemäß Ziffer VI.3.1 und VI.3.2 trägt das Vertragsunternehmen, wenn bei der Prüfung eine Vertragsverletzung festgestellt wird. Ansonsten trägt die DPG die Kosten.
- 3.4 Das Auditrecht der DPG gemäß Ziffer VI.3 besteht über die Vertragslaufzeit hinaus bis zum Ende des Abwicklungszeitraumes.

4. Kosten der Bearbeitung von Auskunftsverlangen und Erfüllung von Informationspflichten

Die Bearbeitung von Informationsverlangen und Auskunftsrechten der DPG nach diesem Vertrag (Rohdatensätze, Vertriebsmengen und DPG-Betriebstagebücher) erfolgt jeweils auf Kosten des Vertragsunternehmens. Den durch die Gewährung von



Zugang entstanden Aufwand trägt das Vertragsunternehmen. Ziffer VI.3.3 bleibt unberührt.

VII. Entgelte für die Nutzung des DPG-Systems

1. Teilnahmeentgelte

- 1.1 Von dem Vertragsunternehmen wird für jede im DPG-System vertraglich wahrgenommene Funktion als
- Erstinverkehrbringer
 - Forderungssteller
 - Rücknehmer

jeweils ein jährliches Teilnahmeentgelt gemäß Anlage 3 Ziffer 1 an die DPG gezahlt, soweit es nicht nach Maßgabe von Anlage 3 hiervon befreit ist. Hinsichtlich der Beendigung der Wahrnehmung einzelner Funktionen wird auf Ziffer IX.1.2 verwiesen. **Ein Erstinverkehrbringer, der sich zur technischen Abwicklung des Clearings keines von der DPG zugelassenen Pfandkontodienstleisters bedient und dementsprechend keine GLN des Pfandkontodienstleisters in den Artikelstammdaten der Stammdatenbank hinterlegt, hat an die DPG ein jährliches Clearingentgelt gemäß Anlage 3 Ziffer 1 zu zahlen. Wird der Pfandkontodienstleistereintrag in den Artikelstammdaten gelöscht und innerhalb des Monats, in dem die Löschung erfolgt ist, kein anderer Pfandkontodienstleister oder derselbe Pfandkontodienstleister hinterlegt, ist der Erstinverkehrbringer ab dieser Änderung zur Zahlung des Clearingentgeltes gemäß Satz 3 anteilig für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.**

- 1.2 Erstinverkehrbringer sind verpflichtet, der DPG jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich das für das Folgejahr erwartete, für die Bemessung des Teilnahmeentgeltes nach der **Anlage 3 Ziffer 1** relevante Mengencluster mitzuteilen, in dem die von ihnen im Folgejahr vertriebene Menge an DPG-Verpackungen voraussichtlich liegen wird. Die DPG stellt dem Erstinverkehrbringer mit Vertragsschluss für diese Mitteilung das **Formular 3 (Mengencluster)** gemäß **Anlage 6** zur Verfügung. Die Einordnung in das Mengencluster dient als Bemessungsgrundlage für das Teilnahmeentgelt für das folgende Kalenderjahr. Bei einer Einordnung in das Mengencluster 1 gemäß **Anlage 3 Ziffer 1** (Erstinverkehrbringer bis einschließlich 20.000 DPG-Verpackungen p.a.) für das jeweilige Jahr ist der Erstinverkehrbringer verpflichtet, der DPG bis zum 15. Februar des auf dieses Jahr folgenden Jahres eine Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu übermitteln, wonach der Erstinverkehrbringer tatsächlich nicht mehr als 20.000 DPG-Verpackungen in Verkehr gebracht hat.
- 1.3 Der Rücknehmer und der Forderungssteller sind verpflichtet, der DPG jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich die Anzahl der von ihnen betriebenen DPG-Automaten (Rücknehmer) bzw. die Anzahl von DPG-Automaten, in denen Rohdatensätze als Grundlage von Forderungsmeldungen des Forderungsstellers erzeugt werden (Forderungssteller) durch Einordnung in das Mengencluster gemäß **Anlage 3 Ziffer 1** mitzuteilen. Diese Anzahl dient als Bemessungsgrundlage für das Teilnahmeentgelt für das folgende Kalenderjahr. Die DPG stellt mit Vertragsschluss für diese Mitteilung das **Formular 4 (Meldung DPG-Automaten)** gemäß **Anlage 6** zur Verfügung.
- 1.4 Das jährliche Teilnahmeentgelt ist jeweils zum 15. März fällig und auf das in der **Anlage 3 Ziffer 5** genannte Konto der DPG zu zahlen. Bei Teilnahme am DPG-System in einer bestimmten Funktion während des laufenden Kalenderjahres ist das jährliche Teilnahmeentgelt anteilig nach Kalendermonaten zu zahlen und binnen 2 Wochen



nach Rechnungsstellung fällig. Der Kalendermonat, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde, wird bei der Berechnung des anteiligen jährlichen Teilnahmeentgeltes mitgerechnet.

2. GTIN-Anmeldeentgelte

- 2.1 Der Erstinverkehrbringer ist verpflichtet, für jede gemäß den GTIN-Vorgaben in der Stammdatenbank erstmalig hinterlegte GTIN ein einmaliges Anmeldeentgelt an die DPG gemäß **Anlage 3 Ziffer 2** zu zahlen. Maßgeblich für die Höhe des Anmeldeentgeltes ist die Anzahl der pro GTIN innerhalb von 12 Monaten nach Anmeldung der GTIN in der Stammdatenbank in Deutschland in Verkehr gebrachten DPG-Verpackungen. Hierzu hat der Erstinverkehrbringer anzugeben, innerhalb welchen für die Bestimmung des Anmeldeentgeltes gemäß **Anlage 3 Ziffer 2** aufgeführten Mengencusters die voraussichtliche 12-Monats-Menge an DPG-Verpackungen liegt. Die Mitteilung erfolgt durch Hinterlegung bei den Artikelstammdaten unter "Inverkehrbringungsvolumen" in der Stammdatenbank. Die DPG wird das Anmeldeentgelt vorläufig auf der Grundlage des angegebenen Mengencusters berechnen. Das vom Erstinverkehrbringer dementsprechend zu entrichtende Anmeldeentgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung über das Anmeldeentgelt für diese GTIN auf das in der **Anlage 3 Ziffer 5** genannte Konto zu leisten. Ziffer VII.1.1 (Jährliches Teilnahmeentgelt) bleibt unberührt.
- 2.2 Der Erstinverkehrbringer ist verpflichtet, spätestens 3 Monate nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraumes im Sinne der Ziffer VII.2.1 Änderungen, die zu einem erhöhten Anmeldeentgelt geführt hätten, unaufgefordert in der Stammdatenbank zu hinterlegen und den Differenzbetrag zu dem höheren Anmeldeentgelt im Sinne von Ziffer VII.2.1 in Verbindung mit **Anlage 3 Ziffer 2** unverzüglich nach Zugang einer korrigierten Rechnung über das Anmeldeentgelt nachzuentrichten. Ermäßigt sich das Anmeldeentgelt, erstattet die DPG die Überzahlung.
- 2.3 Auf schriftliche Aufforderung der DPG hat der Erstinverkehrbringer nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraumes im Sinne der Ziffer VII.2.1 unverzüglich eine durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, innerhalb welchen Mengencusters im Sinne von **Anlage 3 Ziffer 2** die in Verkehr gebrachte bzw. für den Vertrieb im deutschen Markt bestimmte Menge von DPG-Verpackungen mit einer bestimmten GTIN tatsächlich lag.
- 2.4 Einträge von GTIN in die Stammdatenbank im Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 01. Januar 2019, die ausschließlich in Umsetzung der Änderung der EU-Lebensmittelinformations-Verordnung 1169/2011 (LMIV) vom 25. Oktober 2011 (Abl. EU L 304/18 vom 22. November 2011) erfolgen, sind von der Verpflichtung zur Leistung eines Anmeldeentgeltes nach der Ziffer VII.2.1 Satz 1 ausgenommen, sofern der Erstinverkehrbringer der DPG spätestens 4 Wochen nach Hinterlegung der GTIN in der Stammdatenbank durch Vorlage einer Abbildung der bisherigen und der neuen Produktkennzeichnung auf der DPG-Verpackung (Verpackungsetikett, DPG-Nachlabel oder Verpackungskörper) nachgewiesen hat, dass die Zutatenliste ausschließlich in Umsetzung der Änderung der LMIV vom 25. Oktober 2011 geändert und daher eine neue GTIN vergeben wurde ("**LMIV-Artikel**"). Die Verpflichtung zur Hinterlegung des "Inverkehrbringungsvolumens" in der Stammdatenbank nach Ziffer VII.2.1 Satz 4 besteht auch für LMIV-Artikel.
- 2.5 Das GTIN-Anmeldeentgelt kann auf schriftlichen Antrag gemäß **Anlage 3 Ziffer 2** für DPG-Nachlabel ermäßigt werden. Hierfür ist bis zum 15. Februar des auf das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen in einem Jahr folgenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) ein begründeter Antrag an die DPG zu übermitteln; der Antrag muss die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters enthalten, dass die darin genannten maximalen Vertriebsmengen pro GTIN im Sinne von **Anlage 3 Ziffer 2**



zutreffen. Eine Rückzahlung des GTIN-Anmeldeentgeltes in Höhe des Ermäßigungsbetrages erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach **Anlage 3 Ziffer 2** zum 15. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

3. Nachentrichtung oder Erstattung von Entgelten

- 3.1 Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, der DPG eine Änderung des Mengenclusters im Sinne von Ziffer VII.1.2 bzw. der Zahl der DPG-Automaten im Sinne von Ziffer VII.1.3 mitzuteilen, wenn diese Änderung zu einem geänderten Teilnahmeentgelt nach **Anlage 3 Ziffer 1** führen würde. Verringert sich durch die Änderung das Teilnahmeentgelt, erstattet die DPG die Überzahlung, erhöht sich dadurch das Teilnahmeentgelt, ist das Vertragsunternehmen zur Entrichtung des erhöhten Teilnahmeentgeltes verpflichtet.
- 3.2 Wenn die von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Bescheinigung nach Ziffer VII.1.2 Satz 4 auch auf schriftliche Aufforderung der DPG nicht an diese übermittelt wird, ist der Erstinverkehrbringer zur Nachentrichtung des Differenzbetrages zum Teilnahmeentgelt nach dem Mengencluster 2 (mehr als 20.000 bis einschließlich 15 Mio. DPG-Verpackungen p.a.) gemäß **Anlage 3 Ziffer 1** verpflichtet.
- 3.3 Stellt ein Wirtschaftsprüfer in einem Audit gemäß Ziffer VI.3.1 eine Abweichung des Mengenclusters von dem in der Meldung des Erstinverkehrbringers nach Ziffer VII.1.2 angegebenen Mengencluster für das Teilnahmeentgelt oder von dem gemäß Ziffer VII.2.1 in der Stammdatenbank hinterlegten Mengencluster für das Anmeldeentgelt fest, die zur Zahlung eines höheren Anmeldeentgeltes geführt hätte, ist der Differenzbetrag gemäß Ziffer VII.3.1 Satz 2 nachzuentrichten.
- 3.4 Der Nachforderungsbetrag wird jeweils 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung der DPG fällig.

4. Änderung der Entgelte für die Nutzung des DPG-Systems

Die Entgelte für die Nutzung des DPG-Systems werden jährlich nach den zu erwartenden Jahreskosten der DPG berechnet. Die für das folgende Kalenderjahr gültige Tabelle der Entgelte für die Nutzung des DPG-Systems (**Anlage 3**) wird den Vertragsunternehmen jährlich bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres übersandt. Bei einer Änderung der Entgelte für die Nutzung des DPG-Systems gilt die mitgeteilte neue **Anlage 3** als durch das Vertragsunternehmen akzeptiert, wenn der DPG bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres kein schriftlicher Widerspruch zugeht; die DPG verpflichtet sich, zusammen mit der Mitteilung der beabsichtigten Änderungen auf diesen Umstand besonders hinzuweisen. **Ein rechtzeitiger Widerspruch hat die Beendigung des Vertrages gemäß Ziffer IX.1.3 zur Folge.**

VIII. Haftung

1. Haftung der Vertragsunternehmen gegenüber der DPG und untereinander

- 1.1 Das Vertragsunternehmen haftet für die Einhaltung der in den Teilnahmebedingungen übernommenen Verpflichtungen. Darunter fallen für Erstinverkehrbringer insbesondere die Verpflichtungen in Ziffer II. und für Rücknehmer bzw. Forderungssteller die Verpflichtungen in Ziffer III. Das Vertragsunternehmen haftet auch für Schäden, die durch fehlerhafte Eingaben durch das Unternehmen in die Stammdatenbank bei anderen Systemteilnehmern verursacht werden. Als Eingaben des Vertragsunternehmens in die Stammdatenbank gelten auch solche Angaben, die das Vertragsunternehmen der DPG zum Zwecke der technischen Eingabe in die Stammdatenbank übermittelt und deren Richtigkeit es gegenüber der DPG durch seine Unterschrift bestätigt hat, insbesondere Teilnehmerstammdaten.



- 1.2 Für den Fall einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß den Ziffern II. oder III. und bei fehlerhaften Eingaben in die Stammdatenbank gemäß den Ziffern IV.1.1 bis IV.1.5 wird das Vertragsunternehmen der DPG den aus der jeweiligen Pflichtverletzung entstehenden Schaden ersetzen.
- 1.3 Das Vertragsunternehmen haftet bei Verletzung der in Ziffer VIII.1.1 genannten Pflichten auch anderen, dem DPG-System als Erstinverkehrbringer, Rücknehmer oder Forderungssteller angeschlossenen Unternehmen auf Schadensersatz.
- 1.4 Jedes Vertragsunternehmen hat in eigener Verantwortung die Einhaltung der Vorschriften der VerpackV sowie sonstiger für seinen Geschäftsbetrieb anwendbarer vertraglicher, gesetzlicher oder behördlicher Regelungen sicherzustellen.

2. Haftungsbeschränkungen der DPG

- 2.1 Die DPG übernimmt keine Haftung dafür, dass Vertragsunternehmen im Verhältnis untereinander die ihnen nach diesen Teilnahmebedingungen auferlegten Pflichten einhalten. Dies gilt insbesondere für die Verwahrung und Auszahlung der Pfandgelder nach der Ziffer II.2.
- 2.2 Die DPG versichert, dass ihr keine Umstände bekannt sind, die den Bestand oder die Nutzung der für das DPG-Kennzeichen eingetragenen Marke gefährden, insbesondere, dass ihr keine älteren Rechte daran bekannt sind, sowie, dass kein Dritter die Löschung der für das DPG-Kennzeichen eingetragenen Marke beantragt oder einen Löschungsantrag angekündigt oder angedroht hat. Eine darüber hinausgehende Haftung für den Bestand oder die Nutzung der für das DPG-Kennzeichen eingetragenen Marke übernimmt die DPG nicht.
- 2.3 Die DPG weist ausdrücklich auf das deutsche Patent DE 10 2006 011 143 hin. Die DPG versichert, dass ihr im Übrigen keine zur Erteilung gelangten Patente bekannt sind, die der Aufbringung, dem Inverkehrbringen oder der Auslesung der DPG-Markierung oder der Anwendung des Kennzeichnungsverfahrens einschließlich der Nutzung von DPG-Rücknahmeverrichtungen entgegenstehen. Die DPG übernimmt indessen keine Haftung für die Verletzung von der Aufbringung, dem Inverkehrbringen, der Auslesung der DPG-Markierung oder der Anwendung des Kennzeichnungsverfahrens einschließlich der Nutzung von DPG-Rücknahmeverrichtungen entgegenstehender gewerblicher Schutzrechte.
- 2.4 Die Haftung der DPG bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht gegen wesentliche Vertragspflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Teilnahmebedingungen überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Vertragsunternehmen regelmäßig vertrauen darf, verstoßen wird, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Haftung bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

IX. Laufzeit/Kündigung/Rechtsfolgen einer Vertrags- oder Funktionsbeendigung

1. Laufzeit und Kündigung

- 1.1 Dieser Vertrag wird bis Ende des Jahres 2017 fest abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich für ein Vertragsunternehmen automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von dem Vertragsunternehmen oder der DPG mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit vollständig gekündigt wird.
- 1.2 Hat das Vertragsunternehmen diesen Vertrag in mehreren Funktionen abgeschlossen, können einzelne Funktionen nur zum Ende eines Kalenderjahres aufgegeben werden. Voraussetzung für die Aufgabe einer Funktion ist, dass diese bis zum 31. August des



jeweiligen Jahres gegenüber der DPG schriftlich mitgeteilt wurde. Die die aufgegebenen Funktionen betreffenden Einträge in der Stammdatenbank müssen gemäß den Vorgaben der Prozessdokumentation gelöscht werden; die Ziffern IX.1.1 (ordentliche Kündigung sämtlicher Funktionen mit Vertragskündigung) und IX.2.1 (Abwicklungszeitraum für Erstinverkehrbringer mit der Möglichkeit der Verlängerung der Abwicklungsfrist gemäß Ziffer 2.3 lit. a) Satz 3) bleiben unberührt.

- 1.3 Der Vertrag endet zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, wenn der DPG bis zum 30. November ein schriftlicher Widerspruch des Vertragsunternehmens gemäß Ziffer VII.4 Satz 2 gegen die Änderung der Tabelle der Entgelte (**Anlage 3**) zugeht.
- 1.4 Die DPG und das Vertragsunternehmen können den Vertrag zudem durch außerordentliche Kündigung beenden, insbesondere wenn
 - a) das Vertragsunternehmen oder die DPG gegen eine wesentliche Verpflichtung nach diesen Teilnahmebedingungen verstößt und diesen Verstoß nicht binnen 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung des jeweils anderen Vertragspartners beseitigt oder ein wiederholter Verstoß gegen dieselbe Verpflichtung nach diesen Teilnahmebedingungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Zugang der schriftlichen Abmahnung des ersten Verstoßes vorliegt; oder
 - b) das Vertragsunternehmen nachweislich den Geschäftsbetrieb oder den Vertrieb von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen einstellt; oder
 - c) das Vertragsunternehmen bezogen auf sein Vermögen einen Insolvenzantrag gestellt hat oder über sein Vermögen oder das der DPG das Insolvenzverfahren eröffnet wird; oder
 - d) die gesetzliche Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen abgeschafft oder deren Vollzug durch die zuständigen Verwaltungsbehörden eingestellt wird; oder
 - e) die DPG den Betrieb des DPG-Systems oder der Stammdatenbank einstellt.
- 1.5 Die DPG ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn
 - a) das Vertragsunternehmen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten wiederholt schuldhaft gegen seine Verpflichtung zum fristgerechten Ausgleich von Einwegpfandforderungen gemäß den Ziffern II.2.2 bis II.2.6 dieser Teilnahmebedingungen verstoßen hat;
 - b) das Vertragsunternehmen wiederholt einem Schlichtungstermin schuldhaft fernbleibt;
 - c) das Vertragsunternehmen ein Audit gemäß Ziffer VI.3 verweigert, die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt, oder einer entsprechenden Aufforderung der DPG nicht binnen 4 Wochen nachkommt; oder
 - d) das Vertragsunternehmen seine Rechtsverteidigung nicht gemäß Ziffer V.2.3 mit der DPG abstimmt;
 - e) ein Vertragsunternehmen Änderungen der **Anlage 5**, ein Erstinverkehrbringer Änderungen der **Anlage 2** oder ein Rücknehmer Änderungen der **Anlage 7** schriftlich widerspricht.

Die DPG wird das Vertragsunternehmen jeweils unter Androhung der Kündigung abmahnen, es sei denn, das Vertragsunternehmen hat die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung ernsthaft und endgültig verweigert.

- 1.6 **Die DPG behält sich vor, diese Teilnahmebedingungen künftig zu ändern, sofern und soweit der Betrieb des DPG-Systems dies erfordert und der Beirat der DPG**



den Änderungen nach sorgfältiger Prüfung ihrer Auswirkungen auf das DPG-System zugestimmt hat. Die DPG wird in diesem Falle dem Vertragsunternehmen die beabsichtigten Änderungen schriftlich mitteilen und eine Frist von 6 Wochen ab Zugang dieser Mitteilung einräumen, innerhalb derer das Vertragsunternehmen das Recht hat, den beabsichtigten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht das Vertragsunternehmen nicht, so werden die beabsichtigten Änderungen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 dieser Ziffer Vertragsinhalt; die DPG verpflichtet sich, zusammen mit der Mitteilung der beabsichtigten Änderungen auf diesen Umstand besonders hinzuweisen. Widerspricht das Vertragsunternehmen den beabsichtigten Änderungen innerhalb der Frist nach Satz 2 dieser Ziffer, so ist die DPG berechtigt, diesen Vertrag mit Einhaltung einer Frist von 6 Monaten außerordentlich zu kündigen.

- 1.7 Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Die Kündigung des Vertragsunternehmens erfolgt durch Erklärung gegenüber der DPG, die Kündigung der DPG gegenüber einem Vertragsunternehmen durch Erklärung der DPG gegenüber diesem Vertragsunternehmen; die Kündigung der DPG gegenüber einem Vertragsunternehmen oder eines Vertragsunternehmens gegenüber der DPG berührt das Vertragsverhältnis weiterer Vertragsunternehmen nicht.
- 2. Abwicklungszeitraum und Rechtsfolgen einer Vertrags- oder Funktionsbeendigung**
 - 2.1 Im Falle der Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, oder der Beendigung seiner Systemteilnahme in der Funktion als Erstinverkehrbringer hat dieser Forderungsmeldungen und Pfandabrechnungen entgegenzunehmen und während eines Abwicklungszeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem die Vertrags- oder Funktionsbeendigung erfolgt ist, ihm gegenüber gemäß den Ziffern II.2.2 bis II.2.6 geltend gemachte Ansprüche zu erfüllen. Die Verpflichtungen gemäß den Ziffern II.2.2 bis II.2.6, IV.1.3, IV.2.2, IV.2.3, V.2.3 und VI.3 gelten für diesen Zeitraum fort. Der Erstinverkehrbringer hat sicherzustellen, dass auch im Abwicklungszeitraum eine gültige Kommunikationsadresse (derzeit aktueller Standard: X.400-Adresse) in der Stammdatenbank hinterlegt ist. Einwegpfandansprüche, die nach Ablauf des Abwicklungszeitraumes geltend gemacht werden, sind nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Regelungen abzuwickeln.
 - 2.2 Mit Beendigung seiner Systemteilnahme in der Funktion des Erstinverkehrbringers (Beendigung des Vertrages oder Beendigung der Funktion als Erstinverkehrbringer) erlischt die Berechtigung zur Herstellung von DPG-Verpackungen gemäß Ziffer II.1.1. Der Erstinverkehrbringer hat sicherzustellen, dass ab der Beendigung seiner Systemteilnahme in der Funktion als Erstinverkehrbringer keine DPG-Verpackungen mehr mit GTIN hergestellt werden, die für ihn als Erstinverkehrbringer in der Stammdatenbank hinterlegt sind. Der Erstinverkehrbringer hat die zur Herstellung von Komponenten des Kennzeichnungsverfahrens im Sinne der Ziffer II.1.6 beauftragten Verwender DPG-Farbe, seine Lohnabfüller und den Nachlabel-Dienstleister, bei dem er DPG-Nachlabel bezogen hat, über die Beendigung seiner Systemteilnahme in der Funktion als Erstinverkehrbringer zu informieren.
 - 2.3 Beendet ein Erstinverkehrbringer seine Systemteilnahme in der Funktion als Erstinverkehrbringer, darf er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beendigung seiner Systemteilnahme als Erstinverkehrbringer bereits befüllte und mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum versehene DPG-Verpackungen nur noch in Verkehr bringen, wenn das auf der jeweiligen DPG-Verpackung aufgedruckte Mindesthaltbarkeitsdatum nicht später als 18 Monate nach dem Tag der Wirksamkeit der Beendigung seiner Systemteilnahme als Erstinverkehrbringer liegt. DPG-Verpackungen, auf die ein EAN-Barcode aufgebracht ist, für deren zugehörige GTIN das Sperrkennzeichen in der Stamm-



datenbank gesetzt ist, darf der Erstinverkehrbringer nur noch in Verkehr bringen, wenn das auf der jeweiligen DPG-Verpackung aufgedruckte Mindesthaltbarkeitsdatum nicht später als 18 Monate nach dem Tag liegt, an dem das Sperrkennzeichen in der Stammdatenbank gesetzt wurde.

- 2.4 Bei einer außerordentlichen Kündigung gegenüber einem Erstinverkehrbringer nach den Ziffern IX.1.4 lit. a) oder c) oder IX.1.5 lit. a) gilt das Folgende:
- a) Das Abverkaufsrecht nach Ziffer IX.2.3 besteht nicht; der Erstinverkehrbringer ist in diesen Fällen nicht mehr berechtigt, DPG-Verpackungen in Verkehr zu bringen. **Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer X.1.7 beim Inverkehrbringen von Einweggetränkeverpackungen nach Vertragsbeendigung ohne Abverkaufsrecht gemäß Ziffer IX.2.3 Satz 1 oder Satz 2 wird ausdrücklich hingewiesen. Bringt ein Erstinverkehrbringer, dem kein solches Abverkaufsrecht zusteht, nach Vertragsbeendigung weiter DPG-Verpackungen in Verkehr, verlängert sich der Abwicklungszeitraum für sämtliche GTIN, die unter der GLN des Erstinverkehrbringers in der Stammdatenbank hinterlegt waren, um weitere 24 Monate.**
 - b) Der Erstinverkehrbringer ist verpflichtet, der DPG unaufgefordert und unverzüglich nach Zugang einer solchen außerordentlichen Kündigung schriftlich mitzuteilen, welche Anzahl an DPG-Verpackungen und/oder Verpackungskörpern oder Verpackungsetiketten, die mit der DPG-Markierung versehen sind und/oder DPG-Nachlabel er zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung in seinem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder bei Verwendern DPG-Farbe bzw. Nachlabel-Dienstleistern bestellt hatte bzw. nach seiner Kenntnis von Lohnabfüllern bestellt sind. Dabei sind diese Verwender DPG-Farbe bzw. Nachlabel-Dienstleister zu benennen. Die Verpflichtung nach dieser lit. b) besteht jeweils entsprechend im Falle des Zuganges einer Abmahnung bezogen auf den Zeitpunkt der Abmahnung.
 - c) Der Erstinverkehrbringer ist verpflichtet, der DPG spätestens 4 Wochen nach Zugang einer solchen außerordentlichen Kündigung die Vernichtung der noch vorhandenen Bestände oder die "Entwertung" der Pfandwerthaltigkeit dieser Bestände an DPG-Verpackungen und/oder mit der DPG-Markierung versehenen Verpackungskörpern, Verpackungsetiketten, und/oder DPG-Nachlabeln durch Zerstörung oder sonstiges Unkenntlichmachen der DPG-Markierung nachzuweisen. Bei der Vernichtung der im vorstehenden Satz genannten Bestände ist für den Nachweis die schriftliche Bestätigung eines Entsorgungsfachbetriebes erforderlich. Auf Verlangen der DPG (Textform) ist diese Vernichtung in Anwesenheit eines Vertreters der DPG vorzunehmen.
 - d) Zur Information: Die DPG ist aufgrund der "Zulassungsvereinbarung mit Clearingdienstleistern" berechtigt, von dem Pfandkontodienstleister des jeweiligen Erstinverkehrbringers Auskunft über die Anzahl der insgesamt während der Dauer der Vereinbarung mit dem Clearingdienstleister je GTIN von Forderungsstellern und/oder Forderungsstellerdienstleistern übermittelten Rohdatensätze zu verlangen. Dies gilt entsprechend im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach Ziffer IX.1.4 lit.b).
 - e) Zur Information: Die DPG ist aufgrund der "Zulassungsvereinbarung mit Verwendern DPG-Farbe" gegenüber diesen berechtigt, jederzeit Auskunft über die GLN sämtlicher Erstinverkehrbringer zu verlangen, für die in einem bestimmten Zeitraum von maximal 3 Jahren Druckaufträge durchgeführt wurden und weitergehend Auskunft über die Anzahl der in den 3 Jahren vor Zugang des Verlangens aufgrund von Druckaufträgen ausgelieferten Verpackungskörper und -etiketten mit der DPG-Markierung und DPG-Nachlabeln und, falls die Auslieferung noch nicht erfolgt ist, die entsprechend bestellte Anzahl zu verlangen; das



weitergehende Auskunftsrecht wird von ihr insbesondere für den Fall der Beendigung der Systemteilnahme eines Erstinverkehrbringers ausgeübt.

X. Vertragsstrafen

- 1.1 Bringt ein Erstinverkehrbringer pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen schuldhaft unter Verstoß gegen die Vorgaben der Ziffer II.1.3 Satz 1 in Verkehr, hat der Erstinverkehrbringer an die DPG eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,10 Euro für jede unter Verstoß gegen die Vorgaben der Ziffer II.1.3 Satz 1 in Verkehr gebrachte DPG-Verpackung, maximal jedoch 100.000 Euro. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.
- 1.2 Bringt ein Erstinverkehrbringer schuldhaft pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, die überhaupt keine DPG-Markierung aufweisen, in Deutschland oder für den deutschen Markt bestimmt in Verkehr, hat der Erstinverkehrbringer an die DPG eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,20 Euro für jede ohne DPG-Markierung in Verkehr gebrachte, nach der VerpackV pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung, maximal jedoch 200.000 Euro. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.
- 1.3 Bringt ein Erstinverkehrbringer pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen mit DPG-Markierung in Deutschland in Verkehr, die schuldhaft entgegen seiner Verpflichtung nach Ziffer II.1.1 nicht den Anforderungen der Technischen Spezifikation entsprechen, nachdem die DPG den Erstinverkehrbringer zur Unterlassung dieses Verstoßes aufgefordert hat, hat der Erstinverkehrbringer an die DPG eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,10 Euro für jede entgegen den Vorgaben der Technischen Spezifikation gekennzeichnete, in Deutschland in Verkehr gebrachte DPG-Verpackung, maximal jedoch 100.000 Euro. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.
- 1.4 Bringt ein Erstinverkehrbringer DPG-Verpackungen in Verkehr, ohne dass er – unter schuldhaftem Verstoß gegen Ziffer IV.1.2 – deren GTIN in der Stammdatenbank hinterlegt hat, oder liegt das von ihm in der Stammdatenbank hinterlegte Gültig-ab-Datum (vgl. die Vorgaben der Prozessdokumentation) nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens, so hat er auch bei späterer Nachmeldung der GTIN in der Stammdatenbank bzw. der Korrektur des Gültig-ab-Datums ein einmaliges Säumnisentgelt in Höhe der Hälfte des für diese GTIN gemäß Ziffer VII.2.1 in Verbindung mit **Anlage 3 Ziffer 2** in Abhängigkeit von dem zum Zeitpunkt des Verstoßes an die DPG gemäß Ziffer VII.2.1 Satz 2 gemeldeten Mengenclusters zu leistenden Anmeldeentgeltes für die jeweilige GTIN an die DPG zu zahlen. Hinterlegt er die GTIN nicht innerhalb von 2 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung der DPG hierzu in der Stammdatenbank, hat er beginnend mit dem dritten Tage zusätzlich zu dem einmaligen Säumnisentgelt nach Satz 1 für jeden weiteren Tag der unterbliebenen oder nicht korrekten Hinterlegung des Gültig-ab-Datums ein Säumnisentgelt in Höhe von 10 Prozent des für die GTIN gemäß Ziffer VII.2.1 zu leistenden Anmeldeentgeltes zu zahlen, jedoch zusätzlich zu dem einmaligen Säumnisentgelt nach Satz 1 nicht mehr als insgesamt 30.000 Euro. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.
- 1.5 Ein Erstinverkehrbringer, der der DPG nicht innerhalb von 3 Werktagen (Zugang bei der DPG) auf ihr Verlangen gemäß Ziffer II.1.2 lit. f) mitgeteilt hat, bei welchen Verwendern DPG-Farbe er oder sein(e) Lohnabfüller mit der DPG-Markierung versehene Verpackungskörper oder Verpackungsetiketten oder DPG-Nachlabel beziehen oder bei welchem Nachlabel-Dienstleister er DPG-Nachlabel bezieht, ist verpflichtet, an die DPG eine Vertragsstrafe von 250 Euro und für jede angefangene weitere Woche, in der diese Mitteilung jeweils unterbleibt, eine Vertragsstrafe von 50 Euro, maximal



jedoch insgesamt 1.000 Euro zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.

- 1.6 Hinterlegt ein Erstinverkehrbringer in der Stammdatenbank Artikelstammdaten im Sinne der Ziffer IV.1.2 zu einer GTIN, die nicht mit der von ihm mit dieser GTIN in Verkehr gebrachten DPG-Verpackung übereinstimmen, und korrigiert er dies trotz Aufforderung der DPG nicht innerhalb von 2 Werktagen, hat der Erstinverkehrbringer an die DPG eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 Euro zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.
- 1.7 Bringt ein Erstinverkehrbringer nach Vertragsbeendigung schuldhaft DPG-Verpackungen in Verkehr, ohne dass ihm ein Abverkaufsrecht nach Ziffer IX.2.3 Satz 1 zusteht, hat er wegen der darin liegenden Verletzung des Markenrechts der DPG am DPG-Kennzeichen für jede in Verkehr gebrachte DPG-Verpackung eine sofort fällige Vertragsstrafe von 0,25 Euro an die DPG zu zahlen, jedoch mindestens 5.001 Euro und maximal 200.000 Euro pro Monat. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.
- 1.8 Gibt ein Rücknehmer gemäß Ziffer IV.1.4 lit. a) in der Stammdatenbank fehlerhafte Automatenstammdaten an, die nicht mit den entsprechenden Automatenstammdaten einer von ihm betriebenen DPG-Rücknahmevorrichtung übereinstimmen, und korrigiert er dies trotz Aufforderung der DPG nicht innerhalb angemessener, von der DPG gesetzter Frist, hat der Rücknehmer für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro zu zahlen. Gibt ein Rücknehmer die Nutzungsart von DPG-Automaten gemäß Ziffer IV.1.4 lit. b) in der Stammdatenbank fehlerhaft oder unvollständig an, hat der Rücknehmer für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird jeweils auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.
- 1.9 Gibt ein Vertragsunternehmen fehlerhafte Teilnehmerstammdaten gemäß Ziffer IV.1.1 bei der DPG zur Eintragung in die Stammdatenbank an und korrigiert es dies trotz Aufforderung der DPG nicht innerhalb angemessener, von der DPG gesetzter Frist, hat das Vertragsunternehmen an die DPG für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.
- 1.10 Verstößt ein Rücknehmer oder Forderungssteller schuldhaft gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Ziffer XII. in Bezug auf Auskunftsverlangen der DPG gemäß den Ziffern III.4.3 bis III.4.5, hat dieser Rücknehmer oder Forderungssteller an die DPG eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro pro Verstoß zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.
- 1.11 Verstößt ein Rücknehmer bei Außerbetriebnahme oder Abgabe von DPG-Automaten an andere als Rücknehmer, Rücknahmestellen oder Hersteller von DPG-Rücknahmevorrichtungen entgegen Ziffer III.2.2 Satz 3 schuldhaft gegen die Verpflichtung zur Entfernung und Zerstörung der Ausleseeinheit oder systemrelevanter Software oder legt er die Abgabedokumentation im Sinne von Ziffer III.2.2 Satz 5 nicht fristgerecht vor, ist er verpflichtet, an die DPG eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 Euro pro Verstoß, maximal jedoch von 200.000 Euro pro Jahr zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch der DPG angerechnet.
- 1.12 Die DPG kann Vertragsstrafen nach dieser Ziffer nur innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten, nachdem sie von dem der Vertragsstrafe zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, geltend machen (Ausschlussfrist). Die Geltendmachung der Vertragsstrafe erfolgt schriftlich.



XI. Änderung der technischen Anlagen 2, 5 und 7

Die DPG teilt den Vertragsunternehmen Änderungen der **Anlage 2**, der Dokumente zur Nutzung der Stammdatenbank (**Anlage 5**) und der **Anlage 7** jeweils schriftlich mit. Sie gelten als vom Vertragsunternehmen akzeptiert, sofern das Vertragsunternehmen den Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderungen schriftlich durch Erklärung gegenüber der DPG widerspricht; die DPG verpflichtet sich, zusammen mit der Mitteilung der Änderungen auf diesen Umstand besonders hinzuweisen. **Auf das Kündigungsrecht der DPG gegenüber dem jeweiligen Vertragsunternehmen bei Widerspruch gegen die vorgenannten Anlagen gemäß Ziffer IX.1.5 lit. e) wird ausdrücklich hingewiesen.**

XII. Geheimhaltung

- 1.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, dass er, sofern in diesem Vertrag nicht anders geregelt, alle ihm im Rahmen dieser Teilnahmebedingungen und deren Erfüllung zur Kenntnis gelangten Informationen – einschließlich der in der Stammdatenbank enthaltenen Daten anderer Systemteilnehmer sowie einschließlich Auskunftsverlangen der DPG im Sinne von Ziffer III.4.3 bis III.4.5 und deren Ergebnisse – als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse zu behandeln und sie Dritten, insbesondere anderen Vertragsunternehmen oder durch ihn an das DPG-System angeschlossene Rücknahmestellen, Wartungsunternehmen oder Herstellern von DPG-Rücknahmevorrichtungen, nicht zugänglich machen wird, soweit diese nicht
- a) nach den Vorschriften des DPG-Systems, insbesondere zur Stammdatenbank, offengelegt werden müssen oder dürfen;
 - b) dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren;
 - c) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat;
 - d) dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden;
 - e) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind;
 - f) von dem überlassenden Systemteilnehmer oder der DPG zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, wobei diese Ausnahme nicht für Auskunftsverlangen der DPG im Sinne von Ziffer XII.1.1 Satz 1 gilt, die auch dann vertraulich zu behandeln sind;
 - g) aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung zugänglich gemacht werden müssen oder zum Zwecke der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen bei Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen im DPG-System, die zugleich den Verdacht einer Straftat begründen, von der DPG an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden;
 - h) einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder einem technischem Berater nach Abschluss einer dieser Ziffer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung offengelegt werden;
 - i) erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Rohdatensätze unter Verstoß gegen Ziffer III.1.3 erzeugt wurden. In einem solchen Fall darf die DPG Auswertungsergebnisse, die sie selbst oder durch Beauftragung Dritter gewonnen hat, gegenüber einem Erstinverkehrbringer offenlegen, gegenüber dem solche Rohdatensätze zur Geltendmachung von Einwegpfandforderungen verwendet wurden. Der Erstinverkehrbringer darf die Auswertungsergebnisse nach Maßgabe von lit. h) offenlegen und zur Rechtsverfolgung verwenden.



- 1.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grunde – fort.
- 1.3 Auf die Möglichkeit der Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer X.1.10 bei den dort näher bestimmten Verstößen gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wird ausdrücklich hingewiesen.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Verhältnis der DPG zu Erstinverkehrbringern, Rücknehmern oder Forderungsstellern als auch im Verhältnis der genannten Systemteilnehmer untereinander ergeben, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Bei Zuständigkeit der Amtsgerichte ist das zuständige Amtsgericht das Amtsgericht Berlin-Mitte (Sitz der DPG: Luisenstr. 46, 10117 Berlin).
- 1.2 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich materielles deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Dies gilt auch, wenn das Vertragsunternehmen seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

XIV. Sonstiges

- 1.1 Diese Teilnahmebedingungen gelten sowohl im Verhältnis zwischen der DPG und den Vertragsunternehmen als auch im Verhältnis der Vertragsunternehmen untereinander.
- 1.2 Sämtliche zwischen den Vertragsunternehmen und der DPG getroffenen Abreden sind schriftlich festzuhalten. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Textform im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist die Form des § 126 b BGB.
- 1.4 Das Vertragsunternehmen kann gegen einen Zahlungsanspruch der DPG mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhendes Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Gegenanspruch von der DPG nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 1.5 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zwischen der DPG und dem Vertragsunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.
- 1.6 Das Vertragsunternehmen und die DPG sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Teilnahmebedingungen Dritter zu bedienen (§ 278 BGB). Solche Dritte sind jeweils schriftlich gemäß Ziffer XII. zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 1.7 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise aus einem anderen als dem in § 306 BGB bezeichneten Grunde unwirksam sein oder werden, soll diese Bestimmung durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.



XV. Anlagenübersicht

- Anlage 1** Glossar (Stand: 14. Juni 2016)
- Anlage 2** Technische Anlage
nebst Anhängen (Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 1 Spezifikation für Erstinverkehrbringer zur Kennzeichnung von DPG-Verpackungen (Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 2 GTIN-Vorgaben (Stand: 14 Juni 2016)
- Anlage 3** Entgelte für die Nutzung des DPG-Systems
(Stand: 14. Juni 2016)
- Anlage 4** Konfliktmanagement- und Schlichtungssystem (K&S-System)
(Stand: 14. Juni 2016)
- Anlage 5** Dokumente zur Nutzung der Stammdatenbank
(Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 1 Anmeldeformular Stammdatenbank (Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 2 Prozessdokumentation (Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 3 Schnittstellenbeschreibungen (Stand: 14. Juni 2016)
- Anlage 6** Meldeformulare
(Stand: 14. Juni 2016)
- Formular 1 Beauftragte Verwender DPG-Farbe
- Formular 2 Beauftragte Verwender DPG-Farbe bzw. Pfandkontodienstleister bei Bezug von DPG-Nachlabeln
- Formular 3 Mengencluster
- Formular 4 Meldung DPG-Automaten
- Formular 5 Meldung Standortdaten DPG-Automaten
(nur elektronisch verfügbar)
- Formular 6 Meldung Rücknahmezentren/Multizählanlagen
(nur elektronisch verfügbar)
- Anlage 7** Zertifizierungsrichtlinie zur Zertifizierung von DPG-Automaten
(Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 1 Prüfliste DPG-Automat (Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 2 Sicherheitstechnische Anforderungen an die IT in DPG-Rücknahmevorrichtungen (Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 3 IT-Prüfschema (Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 4 Musterzertifikat DPG-Automat (Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 5 Prüfbericht DPG-Automat (Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 6 Konformitätsprüfung (Stand: 14. Juni 2016)
- Anhang 7 Datensatzbeschreibung DPG-Betriebstagebuch (Stand 14. Juni 2016)
- **freibleibend**
- Anhang 8 Übermittlung DPG-Betriebstagebuch (Stand 14. Juni 2016)



Anhang 9 Bestätigungsformular Umsetzung Datensatzbeschreibung DPG-Betriebstagebuch (14. Juni 2016)

Anhang 10 Meldeformulare Hersteller DPG-Rücknahmevorrichtungen (Stand 14. Juni 2016) – **freibleibend**

XVI. Unterschriften Vertragsunternehmen und DPG³

Berlin, Datum

Ort, Datum

Verena Böttcher

Unterschrift

DPG Deutsche Pfandsystem GmbH

Name in Blockschrift

Vertragsunternehmen

Robert Jansen

Unterschrift

DPG Deutsche Pfandsystem GmbH

Name in Blockschrift

Vertragsunternehmen

³ Eine Unterzeichnung durch die DPG und das Vertragsunternehmen an dieser Stelle erfolgt nur bei Vertragsabschluss und nicht bei späteren Änderungen des Vertrages.